

AMTSBLATT

Gemeinde
Horka



Gemeinde
Kodersdorf



Gemeinde
Neißeau

Gemeinde
Schöpstal

VERWALTUNGSVERBAND WEISSER SCHÖPS/NEISSE

Herausgeber: Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße. Für amtliche Mitteilungen verantwortlich: Verbandsvorsitzender oder seine Vertreter im Amt

Anzeigenannahme: WEITBLICKVERLAG, Königshainer Straße 5, 02906 Niesky, Telefon 03588 2944345, Fax 03588 2944347, E-Mail: info@weitblickverlag.de

Satz + Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut, Telefon 035873 418-0, Fax 41888

Nr. 1

6. Januar 2024

29. Jahrgang



INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße	S. 2
Gemeinde Horka	S. 4
Gemeinde Kodersdorf	S. 4
Gemeinde Neißeau	S. 7
Gemeinde Schöpstal	S. 15

Mitteilungen und Informationen

Gemeinde Horka	S. 18
Gemeinde Kodersdorf	S. 22
Gemeinde Neißeau	S. 24
Gemeinde Schöpstal	S. 26

Die **nächste Ausgabe**
erscheint am 3.2.2024.

Redaktionsschluss
ist der 18.1.2024.

Redaktion Amtsblatt
Sabine Anders
Gemeinde Schöpstal
Am Schloss 11
02829 Schöpstal
Telefon 03581 38270
amtsblatt@vwsn-mail.de
[www.weisserschoesps-
neisse.de](http://www.weisserschoesps-neisse.de)

Amtliche Bekanntmachungen

des Verwaltungsverbandes
Weißer Schöps/Neiße und der Gemeinden
Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Straße der Freundschaft 1
Telefon: 035825 700-0, Fax: 035825 700-18
E-Mail: sekretariat@vwsn-mail.de
Internet: www.weisserschops-neisse.de

Öffnungszeiten:

Montag 9.00–12.00 Uhr
Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr
Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes verantwortlich: der Verbandsvorsitzende

Einladung

Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße findet am **Donnerstag, dem 11. Januar 2024, um 8.00 Uhr** in der Gemeinde Kodersdorf (Ratszimmer), Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, statt.

Tagesordnung und Ort der Sitzung werden rechtzeitig in den Schaukästen sowie auf der Homepage des Verwaltungsverbandes bekanntgegeben.

gez. Hänsch, Verbandsvorsitzender

Einladung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße findet am **Mittwoch, dem 31. Januar 2024, um 19.00 Uhr** in der Oberschule Kodersdorf (Mehrzweckhalle), Schulstraße 26, 02923 Kodersdorf, statt.

Tagesordnung und Ort der Sitzung werden rechtzeitig in den Schaukästen sowie auf der Homepage des Verwaltungsverbandes bekanntgegeben.

gez. Hänsch, Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße am 14. Dezember 2023

Beschluss 019/05/2023
Personalangelegenheiten

Beschluss 020/05/2023
Personalangelegenheiten

Stellenausschreibung

Der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße beabsichtigt schnellstmöglich einen

Sachbearbeiter in der Bauverwaltung (m/w/d)

(Teilzeitbeschäftigung mit 36 Wochenstunden/
Vergütung nach TVöD Entgeltgruppe 9b)

unbefristet zu besetzen.

Das Sie erwartende Aufgabengebiet umfasst u. a. Aufgabenstellungen der Mitgliedsgemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal im Verwaltungsgebiet des Verwaltungsverbandes: u. a.

- **Zentrale Vergabestelle für Baumaßnahmen und Beschaffungen**
 - Durchführung und Dokumentation von Vergabeverfahren/Widerspruchsbearbeitung
 - Vergabestatistik
 - Erstellung von Ausschreibungen für die Beschaffung
- **Führen und Pflegen von Straßenbestandsverzeichnissen**
 - Überprüfung und Fortschreibung der Verzeichnisse (analog und digital)
 - Durchführung von Verfahren zur Widmung und Einziehung von Straßen/Erstellung von Bescheiden
- **Bauherrentätigkeiten für einzelne Gemeinden**
 - Vorbereitung von Bauvorhaben und Beschaffungsmaßnahmen
 - Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen
 - Kontrolle und Freigabe von Planungsunterlagen/Kontrolle von Bauleistungen/Kostenkontrolle
 - Objektbetreuung im Gewährleistungszeitraum
- **Anwendung Dokumentenmanagementsystem (DMS)**
- **Anwendung Liegenschaftsprogramm**
 - Erstellung von elektronischen Katastern (Straße, Beleuchtung etc.)

Es besteht die Möglichkeit, bei entsprechender Eignung und Befähigung ab dem 1. Juli 2024 als Sachgebietsleiter in einer höheren Entgeltgruppe eingesetzt zu werden.

Wenn Sie Interesse an einer vielseitigen und interessanten Tätigkeit haben und gewohnt sind, Ihre Aufgaben zuverlässig, sorgfältig und mit hoher Leistungsbereitschaft zu erledigen sowie die Befähigung für den gehobenen technischen oder nichttechnischen Verwaltungsdienst, z. B. einen Abschluss als Bauingenieur/-in, als Diplomverwaltungswirt/-in oder eine vergleichbare Ausbildung bzw. eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Bauverwaltung haben, senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes, Lichtbild, Ihrer Zeugniskopien und sonstiger Befähigungsnachweise

bis zum 29. Januar 2024

an den Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf.

Elektronische Bewerbungen senden Sie an die E-Mail Adresse bewerbung@vwsn-mail.de. Bitte fügen Sie alle Bewerbungsunterlagen zu einem PDF-Dokument mit maximal 10 MB zusammen. Auf Grund IT-sicherheitstechnischer Belange können ausschließlich Bewerbungen im PDF-Format im Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen nur zurückgesendet werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag der Bewerbung beigelegt ist. Sonst werden die Unterlagen zwei Monate nach Besetzung der Stelle unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften vernichtet. Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Stellenausschreibung z. B. Bewerbungs- und Reisekosten können nicht erstattet werden.

Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt

Aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), macht der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße für die Gemeinden Horka, Kodersdorf, Neißeau und Schöpstal folgendes bekannt:

Für diejenigen Steuerpflichtigen der Grundsteuer, die im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben und insoweit bis zum heutigen Tage keinen anders lautenden Bescheid erhalten haben, wird die Grundsteuer hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, einzulegen.

Kodersdorf, 11. Dezember 2023

gez. Liewald, Kämmerer

Das Einwohnermeldeamt informiert

Wegfall des Kinderreisepasses zum 1. Januar 2024

Neue Gebühr des Reisepasses ab 1. Januar 2024

Der Bundestag hat die Abschaffung der Kinderreisepässe beschlossen. Ab 1. Januar 2024 werden keine Kinderreisepässe mehr ausgestellt. Die Eltern müssen sich entscheiden, ob sie für ihr Kind einen Personalausweis (gilt europaweit für 6 Jahre) oder einen Reisepass (gilt weltweit für 6 Jahre) beantragen.

Bitte beachten Sie, dass diese Dokumente bei der Bundesdruckerei hergestellt werden und nicht mehr sofort in der Passbehörde.

Nur in begründeten Ausnahmefällen darf ein vorläufiger Reisepass sofort ausgestellt werden.

Gebühren:

PA unter 24 Jahre	=	22,80 €
PA ab 24 Jahre	=	37,00 €
RP unter 24 Jahre	=	37,50 €
RP ab 24 Jahre	=	70,00 €
Vorläufiger RP	=	26,00 € (für 1 Jahr gültig)

Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte bei Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz

Der Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Ordnungsverwaltung, Sachgebiet Pass- und Meldewesen weist alle Einwohner der Mitgliedsgemeinden auf ihr Widerspruchsrecht gegenüber folgenden Datenübermittlungen hin:

- an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, dies betrifft Familienangehörige eines Mitgliedes einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die keiner oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte und minderjährige Kinder.
- an Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung.
- an Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung möglich)
- an Adressbuchverlage zur Veröffentlichung in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken
- an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht hat

Der Widerspruch ist schriftlich oder persönlich, mit einem formlosen Antrag oder dem unten abrufbaren Formular, ohne Begründung bei der Pass- und Meldebehörde, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt kostenfrei. Für die oben angeführten Fälle hat der Widerspruch des Bürgers Gültigkeit bis zum Widerruf. Die bisher eingegangenen Widersprüche behalten ihre Gültigkeit.

Der Verwaltungsverband hält auf seiner Homepage www.weisser-schoeps-neisse.de ein Formular für Sie bereit, dass Sie für den Widerspruch nutzen können.

Veröffentlichung von Alters-/Ehejubiläen

Das geltende Melderecht und das Datenschutzrecht erlauben es nicht mehr, ohne ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Person die Veröffentlichung der Alters-/Ehejubiläen im Amtsblatt/Heimatkurier vorzunehmen.

Dennoch würden es viele Einwohnerinnen und Einwohner wunderbar finden, wenn der eigene Geburtstag oder der von Bekannten im Amtsblatt/Heimatkurier stünde.

Wenn Sie möchten, dass Ihr Geburtstag genannt wird, füllen Sie bitte die nachfolgende Einwilligungserklärung aus und senden diese per Brief, Fax oder E-Mail an uns.

Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße

Einwohnermeldeamt

Straße der Freundschaft 1

02923 Kodersdorf

Fax: 035825 70018, E-Mail: meldeamt@vwsn-mail.de

Seit 1. Mai 2020 gilt: Erst nach Vorliegen dieser Einwilligung werden Alters-/Ehejubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag mit dem Namen und dem Jubiläum im Amtsblatt/Heimatkurier genannt. Diese Einwilligung ist selbstverständlich freiwillig und gilt bis auf Widerruf.

Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung meines Alters-/Ehejubiläums im Amtsblatt/Heimatkurier

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, zur namentlichen Veröffentlichung meines Alters-/Ehejubiläums im Amtsblatt/Heimatkurier (Vorname, Familienname, Datum).

Altersjubiläen im Sinne dieser Einwilligung sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Verwendung der genannten Daten erfolgt ausschließlich zur Veröffentlichung im Amtsblatt/Heimatkurier. Das Amtsblatt wird auch auf der Internetseite des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße eingestellt.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit von mir widerrufen werden.

Meine Widerrufserklärung kann ich schriftlich oder in elektronischer Form an das Einwohnermeldeamt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße richten.

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift

Wahlhelfer für die Europawahl und Kommunalwahlen 2024 gesucht

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 9. Juni 2024 finden in den Gemeinden Horka, Kodersdorf, Schöpstal und Neibeau die Europawahl und die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl) statt.
Haben Sie Interesse an einem Amt im Wahllokal als Wahlhelfer (Schriftführer, Beisitzer, Stellvertreter), dann melden Sie sich bitte bis spätestens 31. März 2024 bei Herrn Knäbel im Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße, Telefon-Nr. 035825 70019.

Neuer Bürgerpolizist

Seit dem 1. November 2023 ist PHM David Jentho der neue Bürgerpolizist für den Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße und tritt damit die Nachfolge von PHM Frank Fischer an, der seinen wohlverdienten Ruhestand angetreten hat. Der 42-Jährige ist seit 23 Jahren im Dienst der Polizei des Freistaates Sachsen und freut sich auf die anstehenden Aufgaben. Herr PHM Jentho möchte im Rahmen seiner zukünftigen Tätigkeit als Ansprechpartner und Bindeglied zwischen der Polizei und den Kommunen, Firmen und Bürgern fungieren. Ab Januar 2024 wird es auch zweimal wöchentlich wieder Sprechstunden im Gebäude des Verwaltungsverbandes Kodersdorf geben. Eine Ausweitung auf die Teilgemeinden des Verbandes ist angestrebt.



Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Görlitz Service GmbH Außenstelle Rothenburg

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter unserer
Hotline: 03581 33555

Ihr Dienstleister – Stadtwerke Görlitz Service GmbH

Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041

E-Mail: info@gemeinde-horka.de

Internet: www.horka.de

Öffnungszeiten der Gemeinde:

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Termine beim Bürgermeister nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horka verantwortlich:
der Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Horka am 21. November 2023

Beschluss 43/2023

Fortschreibung Brandschutzbedarfsplan und Erstellung einer Gefahren- und Risikoanalyse zur Löschwasserversorgung der Gemeinde Horka

Bekanntmachung des Beschlusses aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Horka am 13. Dezember 2023

Beschluss 44/2023

Beschaffung eines Stromerzeugers für die Ortsfeuerwehr Biehain

Beschluss 45/2023

Festlegung des Sitzungsplanes des Gemeinderates Horka bis August 2024

Beschluss 46/2023

Annahme von Spenden

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Horka findet am **Mittwoch, dem 17. Januar 2024 um 19.00 Uhr** im Versammlungsraum des Gemeindeamtes Horka, Am Gemeindeamt 2, statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig in den Schaukästen bekanntgegeben. Ebenfalls erfolgt auf der Homepage der Gemeinde Horka die Veröffentlichung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen.

gez. Christoph Biele, Bürgermeister

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Mückenhain findet am **Montag, dem 15. Januar 2024 um 18.30 Uhr** im Dorfhaus Mückenhain statt.

gez. Hartmut Leppin, Ortsvorsteher

Einladung zur Ortschaftsratssitzung

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates Biehain findet am **Dienstag, dem 23. Januar 2024 um 19.30 Uhr** im Ortschaftszentrum Biehain statt.

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Beratung auf der Homepage der Gemeinde Horka – OR Biehain

<https://www.horka.de/gemeinderat/or-biehain/> bekanntgegeben.

gez. Jörg Koltermann, Ortsvorsteher

Gemeinde Kodersdorf

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235

E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de

Internet: www.kodersdorf.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–16.00 Uhr

Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kodersdorf verantwortlich:
der Bürgermeister

Einladung zur nächsten Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf findet am **Dienstag, dem 23. Januar 2023, um 19.30 Uhr** statt.

Tagesordnung und Ort der Sitzung werden rechtzeitig in den Schaukästen der Gemeinde sowie auf der Homepage bekanntgegeben.

gez. Schöne, Bürgermeister

Terminvorschau für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024

23. Januar, 27. Februar, 26. März, 23. April, 28. Mai, 18. Juni, 6. August, 10. September, 15. Oktober, 12. November und 10. Dezember 2024

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Kodersdorf am 12. Dezember 2023

Beschluss 91/2023

Aufhebung Beschluss Nr. 89/2023 vom 14. November 2023 zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kodersdorf über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) vom 8. November 2016

Beschluss 92/2023

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kodersdorf über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) vom 8. November 2016

Beschluss 93/2023

Umbau Gutshaus zum DVZ: Zustimmung zu 3 Nachträgen Los 15 Außenputz an die Firma Siegfried Schur Baubetrieb GmbH

Beschluss 94/2023

Umbau Gutshaus zum DVZ: Vergabe von Bauleistungen Los 09 Fliesen und Betonwerkstein an die Firma Fliesenlegerbetrieb Rudolph und Hofmann, 02730 Eberbach Neugersdorf

Beschluss 95/2023

Umbau Gutshaus zum DVZ: Vergabe von Bauleistungen Los 14 Malerarbeiten an die Firma Industrie und Raum GmbH, 01900 Großröhrsdorf

Beschluss 96/2023

Umbau Gutshaus zum DVZ: Vergabe von Bauleistungen Los 19 Metallbauarbeiten an die Firma Schlosserei & Metallbau Schmiede Vater, 02943 Boxberg OT Klitten

Beschluss 97/2023

Umbau Gutshaus zum DVZ: Vergabe von Bauleistungen Los 50 Außenanlagen an die Firma NADEBOR Baugesellschaft mbH, 02923 Kodersdorf

Beschluss 98/2023

Umbau Gutshaus zum DVZ: Vergabe von Bauleistungen Los 11.1 Außentüren an die Firma Tischlerei Berger GmbH & Co.KG, 02742 Friedersdorf

Beschluss 99/2023

Umbau Gutshaus zum DVZ: Vergabe von Bauleistungen Los 17 Bodenbelagsarbeiten an die Firma Dirck, Oberelbische - Bodenleger, 01814 Bad Schandau

Beschluss 100/2023

Maßnahme „Wiederherstellung Grabenverlauf Wieser Wasser – 1.BA“: Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Leistungen zur Baumfällung, Baufeldfreimachung

Beschluss 101/2023

Annahme von 2 Spenden für die Kindertagesstätte und 1 Spende für den Weihnachtsmarkt

Hinweis: Der vollständige Wortlaut der ausgefertigten Beschlüsse ist auf der Homepage der Gemeinde Kodersdorf www.kodersdorf.de veröffentlicht.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kodersdorf

Am **Freitag, dem 19. Januar 2024, um 19.00 Uhr** findet im Gerätehaus Kodersdorf die **Jahreshauptversammlung** statt.

Alle Mitglieder der Feuerwehr Kodersdorf sind herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung eingeladen.

Marcel Hempel

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kodersdorf über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) vom 08.11.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326), hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Dezember 2023 die Satzung der Gemeinde Kodersdorf über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 5 Elternbeiträge und weitere Entgelte

Die in § 5 Nr. 1 genannte Anlage 1 wird beiliegend neu gefasst.

Nr. 7 des § 5 wird ersatzlos gestrichen.

Nr. 8 des § 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

8. Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öffnungszeiten ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungsgebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben:

• Mehrbetreuung bei Krippenkindern pro angefangener Stunde	8,10 Euro
• Mehrbetreuung bei Kindergartenkindern pro angefangener Stunde	3,40 Euro

Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt werden gilt, dass mit jeder angefangenen Stunde ein Betrag von 52,00 Euro erhoben wird.

ARTIKEL 2

§ 11 Inkrafttreten

§ 11 wird um Nr. 3 ergänzt:

3. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kodersdorf über die Benutzung und den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kodersdorf sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung (Kita-Satzung) vom 08.11.2016 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt: Kodersdorf, den 13.12.2023

– Dienstsiegel –

gez. Schöne, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 - c. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Bekanntmachung Faunistische Untersuchungen zur Vorbereitung der Planung der Erweiterung der PWC-Anlage „Wieser Forst“ an der BAB 4 zwischen den AS Kodersdorf und Nieder Seifersdorf



Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung –, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, plant die Erweiterung der unbewirtschafteten Park- und Rastanlage mit WC-Gebäude (sog. PWC-Anlage) „Wieser Forst“. Diese befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kodersdorf, an der BAB 4 zwischen den Anschlussstellen Kodersdorf und Nieder Seifersdorf.

Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, faunistische Untersuchungen auf der bestehenden PWC-Anlage sowie in deren Umfeld durchzuführen. Da sich Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel und die Angabe eines exakten Zeitraumes nicht möglich.

Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Untersuchungen zwischen

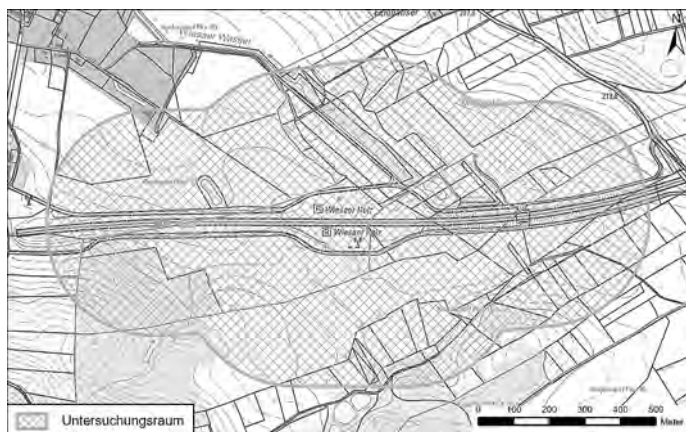
Anfang Februar und Ende September 2024

stattfinden.

Folgende Kartierungsarbeiten werden durchgeführt:

- Kartierung von Baumhöhlen und -spalten
- Erfassung von Brutvögeln
- Erfassung von Amphibien
- Erfassung von Zauneidechsen

Zur Durchführung der Arbeiten müssen die im Untersuchungsraum liegenden Grundstücke durch Mitarbeiter der Autobahn GmbH des Bundes sowie deren Beauftragte betreten werden. Der Untersuchungsraum ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Auf dem Gebiet der Gemeinde Kodersdorf sind die folgenden Flurstücke betroffen:

Gemarkung Kodersdorf, Flur9:

2/3; 2/4; 2/5; 2/6; 2/7; 2/8; 3/2; 4/1; 4/2; 4/3; 4/4; 5/1; 5/2; 5/3; 7/2; 7/3; 7/4; 8; 10; 11; 12; 13/10; 13/11; 13/4; 13/5; 13/6; 13/7; 13/8; 13/9; 14/2; 14/3; 14/4; 14/5; 14/6; 15/1; 15/2; 15/3; 16/10; 16/2; 16/3; 16/4; 16/5; 16/6; 16/7; 16/8; 16/9; 17; 18/1; 18/2; 18/3; 19; 20; 21; 22; 23; 28; 29; 30; 31/1; 31/2; 31/3; 31/4; 31/5; 32/1; 32/2; 32/3; 32/4; 32/5; 33; 34; 35; 36

Gemarkung Kodersdorf, Flur15:

1/1; 1/2; 1/3; 2/1; 2/2; 2/3; 3/2; 3/3; 3/4; 3/6; 3/7; 4/2; 4/3; 4/4; 4/6; 4/7; 5; 6/11; 6/12; 6/13; 6/14; 6/2; 6/3; 6/4; 6/5; 6/6; 6/7; 6/9; 7/14; 7/15; 7/16; 7/17; 7/18; 7/2; 7/3; 7/4; 7/5; 7/6; 7/7; 18; 19/1; 19/2; 19/3; 20/1; 20/2; 20/3; 21; 22; 23; 24; 25/1; 25/2; 26/1; 26/2; 27/1; 27/2; 27/3; 28/1; 28/2; 28/3; 28/4; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35/1; 35/2; 36/1; 36/2; 37; 38; 39; 48; 49; 50/1; 50/2; 51; 52; 53; 54; 55; 56/4; 61

Gemarkung Kodersdorf, Flur23:

84/5; 84/6; 84/7; 86/6; 86/7; 86/8; 86/9; 94/2; 94/3; 94/4; 97/13; 97/5; 97/8; 98; 104/1; 105; 106/3; 106/4; 106/5; 106/6; 106/7; 106/8; 106/9; 107/2; 107/3; 107/4; 107/5; 108; 109/1

Die Befahrung mit Kfz erfolgt ausschließlich auf Straßen und (Wirtschafts-)Wegen. Außerhalb von Verkehrsflächen erfolgen die Begehungen der Flurstücke zu Fuß und nur im für die Untersuchungen notwendigen Umfang. Auf landwirtschaftliche Kulturen wird dabei in besonderem Maße Rücksicht genommen, sodass die Erfassungen (hier speziell der Brutvögel) i. d. R. mittels Fernglas bzw. anhand von Lautäußerungen vom Feldrand aus erfolgen. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch, sodass die Flurstücke jeweils für einige Minuten bis wenige Stunden betreten bzw. befahren werden müssen, wobei jedoch mehrere Kartierdurchgänge innerhalb des o.g. Zeitraumes stattfinden.

In der Regel werden bei der Durchführung faunistischer Untersuchungen keine Schäden verursacht. Etwaige trotz aller Umsicht entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus §16a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). Demnach sind betroffene Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte verpflichtet, zur Vorbereitung der Planung notwendige Untersuchungen und Vorarbeiten zu dulden, wobei diese sowohl durch die Autobahn GmbH des Bundes als auch deren Beauftragte erfolgen können.

Der Informationspflicht, welche sich aus §16a Absatz 2 FStrG ergibt, wird mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nachgekommen.

Die o. g. Entschädigungspflicht der Autobahn GmbH gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird durch §16a Absatz 3 FStrG geregelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle/Saale eingelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht gem. §16a Abs. 1 FStrG im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

*Im Auftrag
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle/Saale*

Gemeinde Neisseaue

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: info@gemeinde-neisseaue.de

Internet: www.neisseaue.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters: Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr um vorherige Anmeldung wird gebeten

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neisseaue verantwortlich: der Bürgermeister

Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderates am 2. November 2023

Beschluss-Nr. 54/2023

Energieberatung Dorfstraße 162 – Turnhalle Zodel – Grundsatzbeschluss / Ermächtigung zur Vergabe von Honorarleistungen

Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates am 7. Dezember 2023

Beschluss-Nr. 55/2023

Neuerrichtung einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Kaltwasser

Beschluss-Nr. 56/2023

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeaue

Beschluss-Nr. 57/2023

Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes nach §§ 11, 12 Sächs KAG

Beschluss-Nr. 58/2023

Beschluss der Gebührenkalkulation und der Gebührenhöhe Bestattungswesen für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026

Beschluss-Nr. 59/2023

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeaue

Beschluss-Nr. 60/2023

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neißeaue über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten sowie die Benutzung und den Betrieb für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde (Kita-Satzung) vom 22. Juli 2021

Beschluss-Nr. 61/2023

Funkübertragungsstelle auf dem Flurstück 59 der Gemarkung Deschka, Flur 6; Zustimmung zur Maßnahme und Ermächtigung zum Abschluss eines Mietvertrages

Beschluss-Nr. 62/2023

Antrag auf Vorbescheid: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Flurstücken 130/1 und 132/1 der Flur 5, Gemarkung Zodel

Beschluss-Nr. 63/2023

Grundstücksveräußerung in der Gemarkung Zodel, Flur 3, von Flurstück 197/3 und einer Teilfläche von Flurstück 93/5

Beschluss-Nr. 64/2023

Annahme von Spenden
Die Gemeinde bedankt sich recht herzlich bei den Spendengebern.

Beschluss-Nr. 65/2023

Ersatzbeschaffung von Schutzbekleidung und feuerwehrtechnischer Ausrüstung für die FFW Kaltwasser, Zodel, Groß Krauscha, Deschka und Deschka/Zentendorf – Ermächtigung zur Vergabe von Leistungen – Beschaffung nicht angebotener Sachen

Beschluss-Nr. 66/2023 – nichtöffentlicher Beschluss

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr. 67/2023 – nichtöffentlicher Beschluss

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr. 68/2023 – nichtöffentlicher Beschluss

Personalangelegenheit

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die erste **Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neißeaue** im Jahr 2024 findet am **Donnerstag, dem 18. Januar 2024, 19.00 Uhr** im Ortsschaftszentrum Zodel statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig auf der Homepage und in den Schaukästen der Gemeinde bekanntgegeben.

Terminvorschau für Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Neißeaue im Jahr 2024

Donnerstag,	18.1.2024	OZ Zodel
Donnerstag,	7.2.2024	FFW Deschka/Zentendorf
Donnerstag,	7.3.2024	OZ Kaltwasser
Donnerstag,	11.4.2024	OZ Groß Krauscha
Donnerstag,	2.5.2024	OZ Zodel
Donnerstag,	6.6.2024	FFW Deschka/Zentendorf
Donnerstag,	4.7.2024	OZ Kaltwasser
Donnerstag,	5.9.2024	OZ Zodel
Donnerstag,	10.10.2024	FFW Deschka/Zentendorf
Donnerstag,	7.11.2024	OZ Kaltwasser
Donnerstag,	5.12.2024	OZ Groß Krauscha

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 625), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit dem Sächsischen Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeaue

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Neißeaue gelegenen Friedhöfe in Kaltwasser und Zentendorf.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neißeaue. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neißeaue waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden, wenn durch geeignete Vorsorge sichergestellt ist, dass alle Verpflichtungen während der Nutzungszeit der Grabstelle abgesichert sind. Die Zustimmung erteilt die Gemeinde.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Nutzungsberechtigter ist derjenige, der einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit der Gemeinde eingegangen ist. Der Nutzungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrecht aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind vom 01.04. bis 30.09. in der Zeit von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 für den Besuch geöffnet.
- (2) Sonderregelungen können auf Antrag durch die Gemeinde zugelassen werden.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;

- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
 - j) Tiere — ausgenommen Hunde — mitzubringen;
 - k) Hunde unangeleint mitzuführen.
- Die Gemeinde kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.
- (4) Totengedenkfeiern sind mindestens drei Arbeitstage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.
 - (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 — 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Dienstleistungserbringer müssen sich für ihre Arbeiten auf dem Friedhof ausweisen können. Dies betrifft sowohl Angaben zur Person als auch zum Namen und Sitz des Dienstleistungsunternehmens. Mitarbeiter der Dienstleistungserbringer müssen sich als Firmenmitarbeiter ausweisen können. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Kennzeichen mit Hinweisen auf Dienstleistungserbringer dürfen nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten in unauffälliger und angemessener Form am Grabmal und/oder der Grabstelle angebracht werden.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Gemeinde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 34.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und nicht breiter als 0,75 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Gemeinde kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

- (5) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starken Erdwänden getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.
- (2) Bei Verstorbenen vor dem vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde und des Gesundheitsamtes. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 28 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 28 Abs. 1 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt. Das Bestattungsunternehmen bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Erdbestattung),
 - b) Wahlgrabstätten (Erdbestattung),
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen.
 Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Abmaße:

a) Einfaches Reihen- bzw. Wahlgrab	Länge: 2,40 m Breite: 1,20 m
b) Wahldoppelgrab	Länge: 2,40 m Breite: 2,40 m
c) Einfaches Reihen- bzw. Wahlurnengrab	Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m
d) Kindergrab (vor Vollendung 2. Lebensjahr)	Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m
- (4) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Reihengräber

- (1) Beisetzungen in Reihengräbern erfolgen an der von Gemeinde jeweils bestimmten Stelle, und zwar in der Regel der Reihe nebeneinander.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf eine Leiche und eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Für Reihengräber wird ein Nutzungsrecht entsprechend der Ruhezeit verliehen.
- (4) Das Nutzungsrecht (außer Urnengemeinschaftsanlage) entsteht mit dem Tag der Beerdigung bzw. Beisetzung.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 bzw. 20

Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.

- (2) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit der Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder;
 - c) auf die Eltern;
 - d) auf die Geschwister;
 - e) auf die Großeltern;
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde eine von Abs. 3 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 3 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu räumen.
- (7) Über das Nutzungsrecht wird ein Grabstättennutzungsvertrag (außer Urnengemeinschaftsanlage) von der Gemeinde ausgefertigt.

§ 16 Verlängerung der Rechte an Grabstätten

- (1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine neue Nutzungszeit bis maximal 25 Jahre bei Erdgräbern und 20 Jahre bei Urnengräbern erworben werden. Wird die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht innerhalb des Zeitraumes frühestens 3 Monate vor und bis spätestens 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte beantragt, so verlängert sich das Nutzungsrecht stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Die Gebühr gemäß Satzung wird per Bescheid erhoben. Nutzungsberechtigte können auch eine jährliche Verlängerung beantragen. Auf die Ausstellung von Urkunden zur Verlängerung des Rechts wird in den Fällen der jährlichen Verlängerung verzichtet.
- (2) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabeinheiten, erneuert werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Rechte besteht nicht.
- (4) Für Urnengemeinschaftsanlagen gilt entsprechend § 17.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungen. Es werden an den dafür vorgesehenen Flächen Gedenktafeln errichtet. Die Anbringung der Tafeln erfolgt der Reihe nach und wird durch die Gemeinde festgelegt.
- (2) Angehörige haben die Möglichkeit der Beisetzung der Urne an der Urnengemeinschaftsanlage. Ein Anspruch auf Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet über die Aufnahme in die Anlage.
- (3) Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann nur auf der dafür von der Gemeinde vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Für die Beseitigung des Blumenschmuckes ist diejenige Person zuständig, die die Bestattung bei der Gemeinde angemeldet hat.
- (4) Das Betreten oder Verändern der mit Gras bewachsenen Bestattungsstellen ist untersagt, es sei denn es liegt dafür eine Ausnahmegenehmigung von der Gemeinde vor.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde.
- (6) in der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Kaltwasser verbleiben nach Ablauf der Liegezeit die Urnen mit den Resten der Verstorbenen in der Grabstätte und die Tafeln bleiben hängen. Die Urnengemeinschaftsanlage wird damit nach und nach zu einer „Wand der Erinnerung“.

§ 18 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten;
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen belegt werden können.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. GRABMALE

§ 20 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist folgende Vorschrift einzuhalten: Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e.V.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale aus Naturstein bis zur folgenden Größe zulässig:
 - a) bis 0,80 m Höhe mit einer Stärke von 0,12 m
 - b) bis 1,20 m Höhe mit einer Stärke von 0,14 m
 - c) bis 1,50 m Höhe mit einer Stärke von 0,16 m
 - d) über 1,50 m Höhe mit einer Stärke von mindestens 0,18 m
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.
- (7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 30 v.H. der Grabfläche zulässig.

§ 21 Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsgräber auf dem Friedhof Kaltwasser können Gedenktafeln erhalten. Das Anbringen der Tafeln erfolgt der Reihe nach und wird durch die Gemeinde festgelegt. Die Tafeln sind aus schwarzem Naturstein mit den Abmaßen 0,25 m hoch und 0,30 m breit mit Goldschrift herzustellen.
- (2) Die Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Zentendorf ist mit einer Stehle versehen. Für jede Urne werden durch einen Dienstleistungserbringer folgende Angaben zum Verstorbenen in die Stehle eingearbeitet:
 - a) Vorname
 - b) Familienname
 - c) Geburts- und Sterbejahr

§ 22 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Dienstleistungserbringer oder nachweislich Berechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten als auch bei Wahlgrabstätten den Nutzungsvertrag vorzulegen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 24 gewährleistet ist.
- (2) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten in nachfolgender Form:
 - a) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - Der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
 - b) Ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt worden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

- (5) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Gemeinde die Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggebers veranlassen.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann sowie nicht zulässige Inschriften kann die Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.
- (7) Nutzungsberechtigte haften für Schäden, die durch Umfallen von Grabmalen oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie haben die Kosten für die Befestigung lockerer Grabmale und die Wiederaufstellung umgestürzter Grabmale zu tragen.

§ 23 Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen kann die Gemeinde die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen. Die Gemeinde kann jederzeit überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.
- (2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 24 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gelten Fassung/der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e.V. zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeit eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 22 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Gemeinde jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 25 Abs. 1).

§ 25 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte (§ 3 Abs.1).
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 2 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Nutzungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Gemeinde zu beantragen. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. GARTEN DER ERINNERUNG

§ 27

Seit dem 01.01.2021 gibt es auf dem Friedhof Kaltwasser den „Garten der Erinnerung“. Der Nutzungsberechtigte hat hier die Möglichkeit nach Ablauf des Nutzungsrechts das Grabmal zu entsorgen oder dieses im Garten der Erinnerung abzulegen. Bei Überlassung des Grabmales verbleibt das Grabmal auf dem Friedhof, eine Weitergabe oder andere Verwendung des Grabmals ist nicht gestattet.

VIII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

§ 28 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeinde. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Gemeinde beseitigt werden. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und -gestecken nicht verwendet werden. In solchen Fällen sind nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (8) Es ist nicht gestattet, auf oder neben Grabstätten Ziersträucher oder Zierbäume zu pflanzen, die die Höhe des Grabmals überschreiten. Hecken dürfen nicht gepflanzt werden.

§ 29 Pflegepflicht

- (1) Für die Beseitigung der bei der Trauerfeier niedergelegten Kränze, Gebinde usw. ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Verwelkte Blumen sind durch die Pflegepflichtigen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (3) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, so wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte dazu aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, so kann die Gemeinde
 - a) für einen verkehrssicheren Zustand sorgen und
 - b) die Beeinträchtigung benachbarter Grab- und Anlagenflächen möglichst verhindern. Die Gemeinde ist berechtigt, die entstandenen Kosten zu erheben.
- (2) Wird eine Grabstätte von den Angehörigen wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die entstandenen Kosten der Gemeinde zu ersetzen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 bzw. Absatz 2. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

§ 31 Dauergewächse und Ersatzpflicht

- (1) Dauergewächse, die während der Nutzungszeit durch den Nutzungsberechtigten gepflanzt wurden, sind in der Regel durch diesen oder seinen Nachfolger bei Rückgabe des Nutzungsrechts zu entfernen.
- (2) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen der Verwaltung nach den §§ 28 beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

IX. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 32 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung der Leiche bis zu Bestattung. Sie darf nur mit Genehmigung der Gemeinde und nach Möglichkeit in Begleitung eines Mitarbeiters des Bestattungsunternehmens betreten werden. Die Särge oder Urnen sollten in der Regel zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier bzw. Beisetzung in der Leichenhalle sein.

- (2) Insofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen der Verstorbene(n) während der festgesetzten Zeiten in der Leichenhalle stehen. Die Särge sind vor dem Hinausbringen aus der Leichenhalle endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sind entsprechend zu kennzeichnen. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.
- (4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 33 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

X. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 34 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Gemeinde bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 35 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter, Tiere oder nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe entstehen.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Gemeinde
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abgelagert;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärm, spielt oder lagert;
 - j) Tiere ausgenommen Hunde — mitbringt;
 - k) Hunde unangeleint mitführt;
3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von den festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
6. entgegen § 23 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 22 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;

7. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentiert;
8. entgegen § 25 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
9. entgegen § 25 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
10. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
11. entgegen § 30 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.10.2020 der Gemeinde Neißeaue außer Kraft.

Neißeaue, den 07.12.2023

Per Wiesner, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neißeaue

Aufgrund § 9 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) sowie dem Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue in seiner Sitzung vom 07.12.2023 folgende Satzung:

ARTIKEL 1

§ 4 Grabnutzungsgebühren

§ 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Erdgrabstätten
 - 1.1 Reihengrab 25 Jahre 321,59 €
 - 1.2 Kindergrab bis 2 Jahre 10 Jahre 110,13 €
 - 1.3 Reihengrab 25 Jahre 337,33 €
 - 1.4 Doppelwahlgrab 25 Jahre 658,92 €
2. Urnengrabstätten
 - 2.1 Urnenreihengrab 20 Jahre 227,93 €
 - 2.2 Urnenwahlgrab 20 Jahre 233,19 €
 - 2.3 Doppelwahlgrab 20 Jahre 460,31 €
 - 2.4 Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre 354,18 €
(Friedhof Zentendorf zzgl. Kosten für die Inschrift)
3. Verlängerung des Nutzungsrechts
 - 3.1 1/25 – Erdbestattung pro Jahr
 - 3.2 1/20 – Urnenbeisetzung pro Jahr
 - 3.3 1/10 – Kindergrab pro Jahr

ARTIKEL 2

§ 5 Friedhofspflege

§ 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Kosten der Betreibung des Friedhofes wie z.B. Grasmahd, Wegepflege, Baumschnitt einschließlich Wasserbereitstellung je Grabstelle erhoben. Diese Gebühr wird für 3 Jahre kalkuliert. Jährlich wird ein Drittel des Betrages per Bescheid veranlagt und ist zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 60,92 €

Für Beisetzungen ab 01.01.2024 ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr ebenfalls für die Grabstellen der Urnengemeinschaftsanlagen zu entrichten. Beisetzungen innerhalb der Urnengemeinschaftsanlagen bis 31.12.2023 sind nicht Friedhofsunterhaltungsgebührenpflichtig (Bestandsschutz).

Werden Nutzungsrechte für die einzelnen Grabarten, nach Ablauf der Ruhezeit, verlängert, ist ebenfalls die Friedhofsunterhaltungsgebühr weiterhin zu entrichten.

ARTIKEL 3

§ 6 Benutzung der Friedhofseinrichtung

§ 6 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Nutzung der Friedhofshalle 100,00 €

ARTIKEL 4

§ 8 Inkrafttreten

Der § 8 wird um einen vierten Satz ergänzt:

Die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Neibeau tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neibeau, den 7.12.2023

– Siegel – Wiesner, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Ge-
setzswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Geme-
inde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begrün-
den soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so
kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung
geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Be-
kanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendma-
chung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die
Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Neibeau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten sowie die Benutzung und den Betrieb für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde (Kita-Satzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

Nr. 1 des § 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1. Die Gemeinde bietet nachfolgende Regelbetreuungszeiten von Montag bis Freitag an:
 - 1.1. Kindertageseinrichtung „Kinderschloss Sonnenschein“
Kindergarten- und Kinderkrippe: bis 4,5 Stunden
bis 6,0 Stunden
bis 7,0 Stunden
bis 9,0 Stunden

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (7:00 Uhr bis 16:30 Uhr; nach Absprache ab 6:00 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|--|---|
| in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr | – bis 4,5 Stunden Betreuung |
| in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr | – bis 6,0 Stunden
bzw. 7,0 Stunden Betreuung |
| in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr | – bis 9,0 Stunden Betreuung |

1.2. Kindertageseinrichtung „Schlumpfenhaus“

- | | |
|---------------------------------|--|
| Kindergarten- und Kinderkrippe: | bis 4,5 Stunden
bis 6,0 Stunden
bis 7,0 Stunden
bis 9,0 Stunden |
|---------------------------------|--|

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten (7:00 Uhr bis 16:30 Uhr; nach Absprache ab 6:00 Uhr) sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|--|---|
| in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr | – bis 4,5 Stunden Betreuung |
| in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr | – bis 6,0 Stunden
bzw. 7,0 Stunden Betreuung |
| in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr | – bis 9,0 Stunden Betreuung |

1.3. Hort an der Grundschule Zodel

- | | |
|----------------------------|--|
| Hortkinder: 5,0 Stunden | → täglich Montag bis Freitag |
| 5,0 Stunden 3 Tage | → Dienstag, Mittwoch, Donnerstag
(Ganztagsangebote) |
| 6,0 Stunden (mit Frühhort) | |

Die Betreuungszeiten während der Öffnungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|----------------------------|--|
| 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr | Frühhort |
| Schulschluss bis 16:30 Uhr | bis 5,0 Stunden Betreuung |
| 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr | während unterrichtsfreier Tage
und Schulferien (nach Absprache
6:00 Uhr/16:30 Uhr) |

Nach Nr. 3 des § 3 wird Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

4. Aus pädagogischen Gründen sollte das Kind mindestens 2 zusammenhän-
gende Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub vom Kindergarten“ nehmen. Geben
Sie den Urlaub bitte jeweils 2 Wochen im Voraus schriftlich dem Kindergar-
tenpersonal bekannt.

ARTIKEL 2

§ 4 Verträge

Nr. 4 des § 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

4. Der Gemeinde steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger
Wirkung zu, wenn
 - die im Vertrag, der Satzung bzw. Hausordnung geltenden Bestimmungen
nicht eingehalten werden.
 - das Kind über 4 Wochen unentschuldigt fehlt.
 - sich unausräumbare Differenzen aufgrund verschiedener Erziehungs- und
Bildungsansichten zwischen Einrichtung und Personensorgeberechtigten
negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken.
 - bei Zahlungsverzug von 1 vollen bzw. geminderten Elternbeitrag.

ARTIKEL 3

§ 5 Elternbeiträge und weitere Entgelte

Die in § 5 Nr. 1 genannte Anlage 1 wird beiliegend neu gefasst.

Nr. 7 und 8 des § 5 werden durch folgende Fassung ersetzt:

7. Werden die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden innerhalb der Öff-
nungszeiten ausnahmsweise überschritten, werden dafür Mehrbetreuungs-
gebühren zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben:
 - Mehrbetreuung bei Krippenkindern pro angefangener Stunde 7,40 €
 - Mehrbetreuung bei Kindergartenkindern pro angefangener Stunde 3,10 €
 - Mehrbetreuung bei Hortkindern pro angefangener Stunde 2,00 €Für Kinder, welche wiederholt ohne Angabe von triftigen Gründen erst nach
der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung abgeholt werden, gilt, dass mit
jeder angefangenen Stunde ein Zusatzbetrag von 36,00 € erhoben wird, dieser
ist bei jeder weiteren Überschreitung innerhalb der gesamten Vertragslaufzeit
zu entrichten.
8. Sind während der Schulferien bei Hortkindern Betreuungszeiten über die ver-
tragliche Betreuungszeit hinaus erforderlich, sind diese bis spätestens 3 Wo-
chen vor Beginn der Ferien verbindlich im Hort anzumelden und entsprechend
kostenpflichtig.
Für die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungsstunden zum bestehenden
Vertrag können die Eltern wählen zwischen
 - der Nutzung eines wöchentlichen Pauschalangebotes
in Höhe von 21,00 €/ Woche oder
 - der Nutzung von zusätzlichen Betreuungsstunden
an einzelnen Tagen in Höhe von 2,00 €/Stunde.Die Betreuungszeit während der Ferien darf insgesamt 9 Stunden täglich nicht
überschreiten.
Diese zusätzlichen Beträge sind zusätzlich zum Elternbeitrag des Folgemonats
zu zahlen.
Eine Staffelung entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erfolgt nicht.

ARTIKEL 4

§ 6 Beitragszahlung

Nr. 3 und Nr. 8 des § 6 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- Die Elternbeiträge und, soweit angefallen, weitere Entgelte entsprechend dieser Satzung, sind für den ganzen Monat zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Rückwirkende Zahlungen gibt es nur für Mehrbetreuungsgebühren entsprechend § 5 Abs. 8 und 9 dieser Satzung.
- Der Zahlungsverzug von 1 vollen bzw. geminderten Elternbeitrag führt zum Verlust des Anspruchs auf den innehabenden Platz in der Kindertageseinrichtung. Bei einer gewünschten Wiederaufnahme des Kindes ist grundsätzlich die vollständige Begleichung der rückständigen Zahlungen nachzuweisen.

ARTIKEL 5

§ 7 Getränkegeld und Essengeld

Nr. 1 und Nr. 2 des § 7 werden wie folgt neu gefasst:

- Für die von der Kindertageseinrichtung verabreichten Getränke/Obstmahlzeiten wird pro Kind ein monatliches „Getränkegeld“ erhoben.
- Die Höhe des Getränkegeldes wird in Abstimmung der Einrichtung mit dem Träger sowie dem Elternrat festgesetzt. Die aktuelle Höhe wird bei Vertragsabschluss durch die Einrichtung mitgeteilt. Über Änderungen werden die Sorgeberechtigten schriftlich durch die Einrichtung informiert.

ARTIKEL 6

§ 11 Inkrafttreten

§ 11 wird um Nr. 3 ergänzt:

- Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neiße über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten sowie die Benutzung

und den Betrieb für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde (Kita-Satzung) vom 22.07.2021 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Neiße, den 07.12.2023.

– Dienstsiegel –

Wiesner, Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 - Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung

Neufestsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen

ab dem 01.01.2024 in der Gemeinde Neiße – Beschluss vom 07.12.2023

Elternbeiträge ab dem 01.01.2024 – Kindertageseinrichtungen

	Betreuung bis 10 Stunden		Betreuung bis 9 Stunden		Betreuung bis 7 Stunden		Betreuung bis 6 Stunden		Betreuung bis 4,5 Stunden	
	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend	2 Erziehungsberechtigte	Alleinerziehend
Kinderkrippe										
1. Kind	266,70 €	253,30 €	240,00 €	228,00 €	186,70 €	177,30 €	160,00 €	152,00 €	120,00 €	114,00 €
2. Kind	186,70 €	173,30 €	168,00 €	156,00 €	130,70 €	121,30 €	112,00 €	104,00 €	84,00 €	78,00 €
3. Kind	80,00 €	66,70 €	72,00 €	60,00 €	56,00 €	46,70 €	48,00 €	40,00 €	36,00 €	30,00 €
4./5. Kind	26,70 €	13,30 €	24,00 €	12,00 €	18,70 €	9,30 €	16,00 €	8,00 €	12,00 €	6,00 €
Kindergarten										
1. Kind	164,90 €	156,70 €	150,00 €	142,50 €	116,70 €	110,80 €	100,00 €	95,00 €	75,00 €	71,30 €
2. Kind	115,40 €	107,20 €	105,00 €	97,50 €	81,70 €	75,80 €	70,00 €	65,00 €	52,50 €	48,80 €
3. Kind	49,50 €	41,20 €	45,00 €	37,50 €	35,00 €	29,20 €	30,00 €	25,00 €	22,50 €	18,80 €
4./5. Kind	16,50 €	8,30 €	15,00 €	7,50 €	11,70 €	5,80 €	10,00 €	5,00 €	7,50 €	3,80 €

Mehrbetreuungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

- a) Bei ausnahmsweiser Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten werden pro angefangener Stunde Beträge in folgender Höhe erhoben:

Kinderkrippe

7,40 €

Kindergarten

3,10 €

Hort

2,00 €

- b) Bei wiederholter Abholung der Kinder nach der festgelegten Öffnungszeit der Einrichtung ohne nachvollziehbaren Grund wird ein Betrag von 36,00 € erhoben. Die Mehrbetreuungsgebühren werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen erhoben. Eine Staffelung der Kinderzahl bzw. familiären Verhältnissen gibt es nicht.

gez. Wiesner, Bürgermeister

Bekanntmachungstext zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße für den Planteil 3 „Gemeinde Neiße“

Bekanntmachung über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des VVWSN

Das Landratsamt Görlitz hat mit Bescheid vom 06.12.2023 (AZ 3300-03-02-BLP-2193) die 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, Planteil 3 – Neiße genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 6. Änderung des FNP wirksam. Der abschließende Beschluss zur Feststellung der 6. Änderung des FNP in der Planfassung vom 6. September 2023 wurde in der Sitzung des Verwaltungsverbandes am 6. September 2023 gefasst (Beschluss-Nr. 014/05/2023).

Jedermann kann die genehmigte 6. Änderung des FNP, einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Bauverwaltung des Verwaltungsverbandes während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über

deren Inhalte Auskunft verlangen. Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten können der Webseite des Verbandes und dem Amtsblatt entnommen werden, in der Regel sind diese:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind auf Anfrage oder nach telefonischer Vereinbarung unter: 035825 700-10 (Sekretariat) bzw. 035825 700-32 (Fr. Faselt, Bauverwaltung) möglich.

Gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB wird dem FNP eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

Gemeinde Neißeaue – Selbstablesung Ihrer Wasserzähler – Ablesezettel

Für die Abrechnung der Abwasser- und Trinkwassergebühren zum 31. Dezember 2023 werden Sie gebeten, den Stand Ihres Hauptwasserzählers und, wenn vorhanden, den Stand Ihres Gartenzählers/Unterzählers bis **spätestens 15. Januar 2024** in der Gemeinde Neißeaue oder beim Verwaltungsverband Weißer Schöps-Neiße abzugeben bzw. an diese zurückzusenden. Sie können uns den Zählerstand auch per E-Mail mitteilen (s.hein@vwwsn-mail.de).

Name, Vorname

Straße und Hausnummer

Ortsteil, Ort

Zählernummer(-n) Zählerstand

Ablesedatum Sonstige Bemerkungen

Zurück an:

Verwaltungsverband Weißer Schöps-Neiße, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, Telefon 035825 70029, Fax 035825 70018, s.hein@vwwsn-mail.de oder Gemeinde Neißeaue, Dorfallee 31, 02829 Neißeaue OT Groß Krauscha, info@gemeinde-neisseaue.de

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des FNP schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, welcher die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis zur Einsicht der Planung im Internet:

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen der 6. Änderung des FNP des VVWSN sind künftig auch auf der Website des Verwaltungsverbandes (www.weisserschops-neisse.de) und über eine Verlinkung auf den Webseiten der Einzelgemeinden des Verbandes sowie im Landesportal Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite) einsehbar.

Kodersdorf, 13.12.2023

Hänsch, Verbandsvorsitzender

Gemeinde Schöpstal

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716

E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de

Internet: www.schoepstal.net, www.gemeinde-schoepstal.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Absprache

Sprechzeiten Bürgermeister:

Dienstag: 15.00 – 17.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schöpstal verantwortlich: der Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Schöpstal am 12. Dezember 2023

Beschluss 48/2023

Anbau an das ehemalige Wiegehaus, Einfamilienhaus in Holz-/Strohbauweise auf dem Flurstück 292/6 der Flur 4 der Gemarkung Ebersbach

Beschluss 49/2023

Beschluss über die Annahme von Spenden (gemäß § 73 Abs. 5 Sächs-GemO)

Beschluss 50/2023

Beratung und Beschlussfassung Haushaltssatzung der Gemeinde Schöpstal für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schöpstal findet am **Mittwoch, 17. Januar 2024, 19.00 Uhr** im Rittersaal des Schloss Ebersbach statt.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig an den Verkündungstafeln und auf der Homepage der Gemeinde bekanntgegeben.

gez. Kalkbrenner, Bürgermeister

Terminvorschau für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2024

1. Halbjahr

17. Januar 2024
21. Februar 2024
20. März 2024
17. April 2024
15. Mai 2024
19. Juni 2024

2. Halbjahr

Sommerpause – Juli 2024
21. August 2024
18. September 2024
16. Oktober 2024
(Dienstag) 19. November 2024
18. Dezember 2024

Familienanzeigen in Ihrem Amtsblatt – die einfachste Art, Danke zu sagen.
WEITBLICKVERLAG · Telefon 03588 2944346 · info@weitblickverlag.de



Für SIE sind WIR da!

- ✓ **Ambulante Pflege**
- ✓ **Beratung & Hilfe**
- ✓ **Hauswirtschaftliche Leistungen**
- ✓ **Tagespflegen in Görlitz und Rothenburg**
- ✓ **Palliativversorgung**

Rothenburg
Mühlgasse 3b

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 035891/77 984

Görlitz
Windmühlenweg 26

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 03581/38 600

Niesky
Ödernitzer Str. 7

Sie erreichen uns unter:
Telefon: 03588/22 38 887

www.diakonie-st-martin.de



Mit einfachen Worten ausgedrückt ist die **Wahrheit – GOTT**. Was auch immer Ihnen zum Thema Gott, Schöpfer, Universum, göttliches Feld, etc. einfallen mag ... darin allein liegt die Wahrheit. Jedoch möchte ich an dieser Stelle klarstellen, dass ich nicht DEN Gott, welcher in der Kirche verehrt wird, meine. Selbst hier gibt es bei genauer Betrachtung z. B. der Bibel, Zweifel. Das zu lesende Gedankengut wurde in der Vergangenheit mehrfach überschrieben.

Unter unserer **Wirklichkeit** verstehen wir, **welche Wirkung die Wahrheit auf uns hat**.

Leider beanspruchen viel zu viele Menschen die Wahrheit für sich. Daraus wiederum entstehen Konflikte.

Hier ein einfaches Beispiel zum Verständnis: Stellen Sie sich vor, Ihnen wird eine, bis heute unbekannte Frau vorgestellt. Nennen wir sie Chantal. Sobald sie ihren Namen hören, fällt Ihnen ein, dass diese Frau mit dem Mann ihrer besten Freundin ein Verhältnis hatte und dadurch die Familie zerbrach. Wie reagieren Sie?

Ihnen stehen die Haare zu Berge, sie fühlen innere Unruhe oder entwickeln sogar aggressive Gedanken gegen sie.

Aber ist das die Wahrheit über Chantal? Nein, die Wahrheit ist für sie nur nicht erkennbar.

Betrachten Sie jedoch die vorgestellte Frau neutral, wird Ihnen sicher ein fantastischer Mensch begegnen. Fragen Sie sich, was die Wahrheit von Chantal mit ihrer Wirklichkeit zu tun hat! Die Antwort kann nur: Nichts! heißen.

Jeder Mensch auf dieser Welt hat das Recht, ohne Voreingenommenheit betrachtet zu werden.

Beginnen wir damit, Menschen als hilfreiche Begleiter und Partner in unser Leben zu lassen. Selbst, wenn dieser Mensch zunächst eine unangenehme Wirkung auf mich hat. Betrachten Sie nun ihr Gegenüber, indem Sie ihre Wirklichkeit (Voreingenommenheit) ausblenden! Bleibt ihr Gefühl unangenehm, dürfen Sie sich gern wieder verabschieden. Ohne Groll.

Machen Sie sich zudem klar, dass ein „angenehmer“ Mensch aus ihrem sozialen Umfeld Dinge sagen oder tun darf, die Ihnen nicht schmecken/gefallen. Es gehört nämlich zu seiner Wirklichkeit, nicht zu Ihrer!

Physiotherapie-Praxis Stephanie Berton

*Alt unseren Kunden herzlichen Dank
für das Vertrauen und die große
Nachfrage, verbunden mit den besten
Wünschen für ein gesundes und
erfolgreiches Jahr 2024.*

Hausmannstraße 7 · 02906 Niesky
Telefon 03588 2939661

Muskauer Straße 1 · 02956 Rietschen
Telefon 035772 46710



ganzheitliche Physio-
therapie



Fannys mobile Fußpflege

0172 461 3343
fannyszopny@gmail.com

- freundlich & zuverlässig
- professionell
- bei Ihnen zu Hause
- für Görlitz und Umgebung

**"Ich kümmere mich um Ihre Füße,
damit Ihnen Ihre Schuhe wieder passen."**

Podologische Praxis

Bahnhofstraße 12, Tel. 035891 776369

Bättermann
Rothenburg

Orthopädieschuhtechnik

Rosengasse 6, Tel. 035891 35226

Zweigstelle Vital-Sanitätshaus Niesky

Zinzendorfplatz 14, 02906 Niesky, mittwochs 15–17 Uhr





Herzlich willkommen in Ihrer Physio- & Ergotherapie Penkin

FÜR SIE SEIT 26 JAHREN IM HERZEN VON KODERSDORF

www.physiotherapie-penkin.de • Telefon 035825 60598

Vielleicht hilft diese Sicht dabei, mit inneren Verletzungen besser umzugehen. Atmen Sie tief durch und fahren Sie ihren Wutpegel wieder herunter! Ihr Gegenüber trägt die gleiche Wahrheit wie Sie in sich – nur mit einer anderen Wirklichkeit. Diese ist weder besser, noch schlechter als ihre. Sie ist ganz banal gesagt, nur ANDERS.

Der erste wichtige Schritt ist die Erkenntnis, dass es einen gewaltigen Unterschied zwischen Wahrheit und Wirklichkeit gibt. Der zweite wichtige Schritt ist der produktive Austausch mit unseren Mitmenschen und deren Wirklichkeiten, um der Wahrheit näher zu kommen. Der dritte wichtige Schritt gelingt meist von allein. Herzlichst,
Ihre Jeannette Penkin



Sie haben sich uns verdient!

Natürlich

Physiotherapie

K.Mathieu

auf der Sürichener Str. 7b,
Kodersdorf

Tel.: 035825 / 626 380 www.natuerlich-physio.de
Fax: 035825 / 626 379 info@natuerlich-physio.de

Gesundheitssport Januar 2024

**Rehaktiv e.V. informiert: Unser Kursfahrplan
für alle Mitglieder oder interessierten Neueinsteiger**

Montag	17.00 – 18.00 Uhr 19.00 – 20.00 Uhr 19.00 – 20.00 Uhr	Yoga mit Monika Kurs mit Nancy Yoga mit Monika
Dienstag	9.30 – 10.15 Uhr 18.30 – 19.15 Uhr	Rehasport mit Nancy Rehasport mit Jeannette
Mittwoch	9.30 – 10.15 Uhr 16.30 – 17.30 Uhr 17.45 – 18.45 Uhr 19.00 – 20.00 Uhr	Rehasport mit René Pilates mit Jeannette Hula mit Karina Gymnastik mit Karen
Donnerstag	18.45 – 19.45 Uhr 20.00 – 21.00 Uhr 20.00 – 21.00 Uhr	Pilates mit Jeannette Prinzen-Pilates Yoga mit Monika
Freitag	15.00 – 15.45 Uhr 16.00 – 16.45 Uhr	Rehasport mit René Zumba Gold mit Nancy

Info: Rehasport ist zugelassen durch den sächsischen Behindertenverband.

Indikationen: Krebserkrankungen, Orthopädie, Neurologie!

Aktuelles: fettgedruckte Kurse finden in Kodersdorf Bahnhof statt

Weitere Informationen erhalten Sie in der

Physiotherapie Penkin in Kodersdorf, oder unter

Telefon 035825 60598 oder unter www.rehaktiv-ev.de

»Sport frei« wünscht der Rehabilitationssportverein in Kodersdorf

René Penkin, Vereinsvorsitzender

ANORA

Privatpraxis Penkin

Am Bahnhof 19
02923 Kodersdorf OT Bahnhof
www.dein-rettungsanker.de
T 035825 62 12 01

Im besonderen Ambiente garantieren wir
Ihnen Diskretion und Anonymität.

Mitteilungen und Informationen

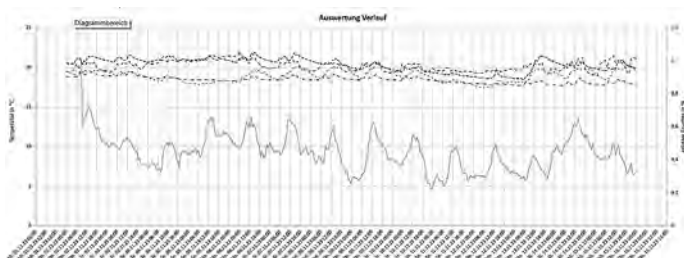
aus den Gemeinden
Horka, Kodersdorf, Neißeaue und Schöpstal

Energiemanagement in den Gemeinden Horka, Kodersdorf und Neißeaue, Förderkennzeichen 67K22531



Neues von den Energiemanagern

In den ersten Objekten der Gemeinde Horka und Kodersdorf wurden umfangreiche Messungen der Raumtemperaturen, Luftfeuchtigkeit aber auch der Temperaturen in verschiedenen Heizkreisen vorgenommen und ausgewertet. Mit den Ergebnissen können dann Einstellungen in den Heizungssteuerungen Datenbasiert vorgenommen und die Bereitstellung von Wärmeenergie optimiert werden. Dies ist ein fortlaufender Prozess und wird zukünftig in den Heizperioden durchgeführt. Die Messreihen werden im neuen Jahr in der Gemeinde Neißeaue fortgeführt.



Die oberen Kurven sind die Temperaturen in einzelnen Räumen, die untere Kurve zeigt die Außentemperatur. Anhand der Temperaturkurven kann festgestellt werden, ob die Bereitstellung der Wärme mit dem Nutzungsprofil des Objektes übereinstimmt.

Hinweise

Nationale Klimaschutzinitiative

Mit der nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert die Bundesregierung seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

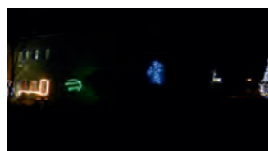
Gemeinde Horka

Telefon: 035892 3273, Fax: 035892 3041

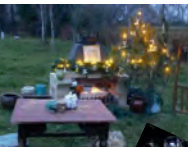
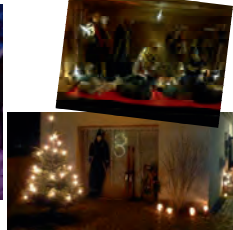
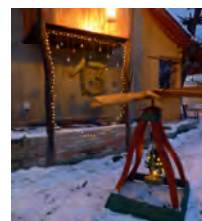
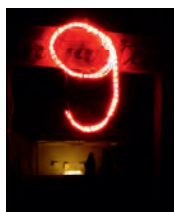
E-Mail: info@gemeinde-horka.de

Internet: www.horka.de

Gemeinde-Advents-Kalender Horka 2022



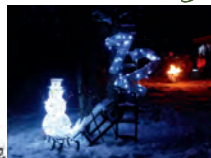
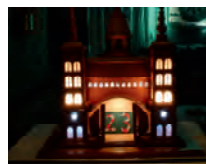
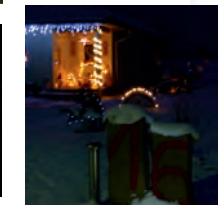
Gemeinde-



19

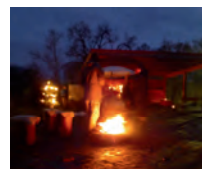


Wir danken allen
Teilnehmern

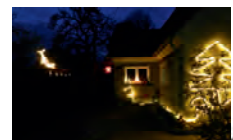


Horka

2022



22



Und wünschen
fröhliche
Festtage!



SPEZIALISTEN



- **Passbilder** und **Bewerbungsbilder**
- **Farbbilder** - sofort zum Mitnehmen!
- **Bilderklinik** - Aus alt mach neu

Jörg Franke; Görlitzer Str. 10; Niesky; 03588 201235

Gute & unfallfreie Winter wünscht

Fahrschule
G. Skamrahl GmbH PKW KRAD LKW

Niesky (Ödernitzer Str. 8) und Weißenberg (Nieskyer Str. 1)
www.fahrschule-skamrahl.de • Mobil 0171 / 7838147

Gemeinschaftsanzeige der inserierenden Firmen

NICHT VERGESSEN!

BAUMFÄLLUNGEN bis Ende Februar!

- **BAUMFÄLLUNGEN**
- **fachgerechter Baumschnitt**
- **BAUMSTUBBENFRÄSEN**
- **Häckselarbeiten**

Knobloch

Garten- und Landschaftsbau

Dorfweg 1 · 02923 Horka
Telefon 03 58 92 / 3 63 46
Telefax 03 58 92 / 3 63 47
Funk 01 70 / 3 80 09 54
www.knobloch-galabau.de



Werden Sie Teil unseres Teams!

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir Verstärkung für unser Team als

Monteur für Sanitär/Heizung/Kundendienst

Quereinsteiger sind willkommen!

Ihr Profil

- idealerweise Erfahrungen in der Installation und im Service von Öl-, Gas- und Biomasseheizungen sowie von Solaranlagen
- Führerschein

Ihre Aufgaben umfassen die Installation, Inbetriebnahme und Wartung von modernen Einrichtungen der Sanitär- und Heizungstechnik sowie die Installation von Heizkesseln und Thermen, die Montage von Heizkörpern, das Vernetzen der einzelnen Elemente und die Anbindung an das System und die typischen Vor- und Nachbearbeitungstätigkeiten.



Wir bieten Ihnen

- interessante und abwechslungsreiche Tätigkeitsbereiche
- eine unbefristete Festanstellung
- kostenfreie Arbeitskleidung
- leistungsgerechte Entlohnung
- flache Hierarchien und kurze Informationswege
- überschaubare, individuelle Privataufträge

Kontakt

Gern stehen wir Ihnen bei allen Fragen zur Seite. Rufen Sie uns einfach unter **03588 207786** an, oder senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail an **DundV@t-online.de**.

Bitte hinterlassen Sie bei Ihren Anfragen Ihre Telefonnummer.

Manfred Drescher & Karlheinz Vetter GbR
Schleiermacherstr. 43 · 02906 Niesky
Telefon 03588/207786
www.DundV.de



SKODA
Service

Rundum
gecheckt

Gleich Termin
vereinbaren



Bereit für die kalte Jahreszeit.

Wenn die Temperaturen fallen, ist es höchste Zeit, bei uns vorbeizuschauen. Wir machen Ihren Škoda fit für die kalte Jahreszeit und sorgen dafür, dass Sie auch bei extremen Witterungsbedingungen sicher unterwegs sind.

Winter-Fitness-Check

- > Funktionsprüfung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen mittels Checkliste, z. B. Bremsen, Beleuchtung, Reifen, Scheiben, Scheibenwischer, Keilrippenriemen u. v. m.
- > Inklusive Winterreifen-Profil-Check
- > Inklusive Hygiene-Checkpunkte

Preis gültig bis 31.01.2024

19,90 €



Autohaus Klische GmbH
Girbigsdorfer Straße 24, 02828 Görlitz
T 03581 704910, service@skoda-klische.de, www.skoda-klische.de

Seniorenvereinsweihnachtsfeier 2023 in Horka

Gestern nun war schon wieder die Weihnachtsfeier 2023 und so auch gleichzeitig die Jahresabschlussveranstaltung und für mich die Vollen-
dung der „sechsmonatigen Probezeit“ im Seniorenverein. Da ich mir gut vorstellen kann, dass kaum jemand Interesse hat, in der Februar-Amts-
blatt-Ausgabe 2024 etwas zu einem vergangenen Weihnachtsfest zu le-
sen, hier zeitnah unser Veranstaltungsbericht.

Die Vorbereitungen zu dieser Veranstaltung durch die Vorstandsmit-
glieder waren diesmal nicht nur vielfältig, sondern auch sehr zeitauf-
wendig, denn es sollte – wie immer – wieder alles perfekt sein und nichts
dem Zufall überlassen werden. Angefangen von der Frage „Was soll in
die Weihnachtstüte?“ über die Tischdekoration bis hin zur Program-
gestaltung wurde alles bis ins kleinste Detail abgesprochen.



Am 12. Dezember 2023 war es soweit. Der Raum war bezaubernd
weihnachtlich geschmückt. Sogar die Fensterbänke hatten ein besonders
schönes Flair, welches uns – infolge einer vorher stattgefundenen Fami-
lienfeier - noch für unsere Feier überlassen wurde. Die Tischdekoration
war wieder vom Feinsten und für alle eine Augenweide. Punkt 14.00 Uhr
begann die Veranstaltung. Es waren fast alle Vereinsmitglieder gekom-
men. Total unerwartet kann das Christkind durch die Eingangstür und
eröffnete mit rührigen Worten die Feier. Dann nahm das Christkind ne-
ben dem Tannenbaum seinen Platz ein. Es dauerte nur Sekunden und
schon begannen die Grundschulkinder mit ihrer tollen kleinen super gut
gespielten weihnachtlichen Theateraufführung. Man konnte richtig spü-
ren, wie viel Freude die Kinder dabei hatten und diese Freude sprang
auch auf das Publikum über. Vielen Dank dafür an die kleinen Schau-
spieler und deren Lehrerin – Frau Holubek.



Im Anschluss erfolgte flink die Verteilung des Kaffees, damit die Stol-
len- und Mohnlängenscheiben, die bereits auf den Kuchentellern sehn-
süchtig auf ihren Verzehr warteten, genossen werden konnten. Inzwi-
schen waren auch die Eheleute Dach aus Görlitz eingetroffen, die für
den nächsten Programmhöhepunkt sorgen sollten. Diese beiden Künst-
ler sind schon mehrmals bei uns gewesen und haben immer ein zeitlich
angepasstes Programm auf dem Plan. Während Herr Dach für die Dar-
bietung der Lieder und der Musik zuständig war, erzählte Frau Dach viel
Wissenswertes über die Weihnachtszeit. Die Krönung des Auftritts war,
als Herr Dach zwei Songs von Louis Armstrong interpretierte und dies
wirklich stimmlich sehr identisch rüberbrachte.



Vor der Zugabe erfolgte die Bekanntgabe der Geburtstagskinder durch
den Vorstand. Ach und bevor ich es vergesse, zu Beginn des Auftritts
der Eheleute Dach wurde auch schnell noch Glühwein und Grog verteilt.
Der dritte Höhepunkt war die Überreichung der Weihnachtstüten durch
das Christkind und seiner Gehilfin. Jeder mit Senioren besetzte Tisch
musste zuvor ein kleines Weihnachtslied singen und dann bekam jeder
seine Tüte. Es waren nicht nur die Weihnachtstüten prall gefüllt, sondern
auch der Weihnachtsfeiernachmittag, der dann mit einem kleinen Wier-
nerwürstchenabendbrot gegen 17.30 Uhr seinen Abschluss fand.



Dass der Nachmittag sehr gelungen war, wurde beim Verlassen des Rau-
mes von den Senioren mit unzählig schönen Dankesworten und sogar
kleinen Aufmerksamkeiten an den Vorstand zum Ausdruck gebracht,
was letztendlich auch die Organisatoren sehr stolz machte.

Noch eine kleine Erläuterung: Wenn sich unsere Senioren fragen, wa-
rum diesmal sogar zwei kleine Glühweinfläschchen in der Weihnacht-
stüte sind, hier unsere Gedanken dazu. Es ist nicht unsere Absicht zum
Alkohol zu verleiten, nein, aber da sich gleich der Jahreswechsel an-
schließt, könnte das zweite Fläschchen am Silvestertag/Neujahr getrun-
ken werden. Mit dem heißen Getränk hat man nicht nur eine körperliche
Erwärmung, sondern erhält sich auch die Wärme im Herzen, die in die-
sen Zeiten sehr wichtig ist und die gleich mit ins neue Jahr genommen
werden kann.

Wichtig auch für unsere Mitglieder zu wissen: Wie jedes Jahr erfolgt im
Januar 2024 keine Veranstaltung. Also bitte nicht traurig sein, wenn
Sie/ihr keine liebevoll gestaltete Einladung im Januar im Briefkasten ha-
ben werdet. Ihr/Sie könnt aber sicher sein, dass die Vorstandsmitglieder
diese Zeit nicht „faul“ herumsetzen werden.

Wir wünschen uns für den Seniorenverein, dass auch das Jahr 2024 viel
Erfolg, Kraft und die Treue seiner Mitglieder, sowie die Spendenfreu-
digkeit erhalten bleiben. Davon ist ein Vereinsleben abhängig. Eine wei-
tere wichtige Rolle spielt dabei auch die Beibehaltung der engagierten
Organisationsliebe der Vorstandmitglieder.

An dieser Stelle wünscht der Seniorenverein Horka e. V. allen, die diesen
Artikel gelesen haben, ein schönes gesundes erfolgreiches neues Jahr
2024.

Text und Bilder: J. Berwig

easyCredit

BankingCheck
Award 2023
FINANZPRODUKT
BESTER
RATENKREDIT
4,9/5 ★★★★★
Ausgabe 06/2023
103 Ratenskredite im Vergleich

Siggi kann.

Ganz entspannt finanzieren.

Dank Sofortkredit mit finanziellem Spielraum von easyCredit.

Vermittlung des easyCredit für die TeamBank AG.

Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG
Elisabethstraße 42/43
02826 Görlitz

Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG



Die Nr.1 im Insektenschutz.

INSEKTEN SCHUTZ
NEHER

**Freuen Sie sich auf den Frühling.
Jetzt Insektenschutzgitter bestellen!**

**Winter-Aktion
mit Preisvorteil**

Gardinen- & Teppichtrend
Inh.: Andreas Knothe

Jakobstraße 9 · 02826 Görlitz · Tel. / Fax (035 81) 40 24 84

*Ich danke all meinen Mandanten und Partnern
für Ihr Vertrauen und wünsche ein gesundes
und glückliches neues Jahr.*

Rechtsanwaltskanzlei
Angelika Hoffmann
Fachanwältin für Familienrecht

Erbrecht · Mietrecht · Arbeitsrecht
allg. Zivilrecht · Verkehrsrecht

☎ 0 35 81-40 95 10 · Telefax: 0 35 81-40 01 17
Hospitalstraße 41 · 02826 Görlitz
E-Mail: RAinA.Hoffmann@web.de

**Zur Verstärkung unseres Teams
suchen wir u. a. Straßen- und Tiefbauer!**

Tief- & Pflasterbau

☎ (035 88) 20 53 37
www.tiefbau-lange.de
Cottbuser Straße 4
02906 NIESKY

GmbH & Co. KG LANGE

- Erdbau, Kanalbau
- Beton- und Natursteinpflasterarbeiten
- Gestaltung von Höfen, Einfahrten und Parkplätzen

M.E.B. – private MODELLEISENBAHN Anlage
Große Welt auf kleinen Schienen – Faszination Eisenbahn
MODELLBAHNAUSSTELLUNG MEB

Sa.- So., 20.- 21. Januar 2024
SENIORENZENTRUM Horka
Am Gemeindeamt 1, 02923 Horka
13:00 – 18:00 UHR

**Ondrej`s
TT-Table-Top-Bahn**
Modulanlage
9,6 m lang, über 2 Ebenen

Waggonbau
weltweit einmaliges Funktionsmodul

Überraschungen
Entdecken und erleben Sie unsere faszinierende kleine Welt mit verrückten Ideen

Modellbahnanlagen
Weitere Anlagen in verschiedenen Spurweiten können ebenso besichtigt werden. Wir zeigen eine bunte Palette aus privaten Modellbahnanlagen und Anlagen regionaler Partnervereine.

! DIE KINDER DREHEN VOLL AUF !
Holzspielbahn-Anlage
Kinder-Kreis in TT zum Selbstfahren

Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt.
Veranstalter: MEB-TT Ondrej Buchelt
Modelleisenbahn TT
<http://www.meb-tt.de>

EINTRITT FREI
Gerne FREIWILLIGE SPENDE

Telefon: 035825 5252, Fax: 035825 5235
E-Mail: info@gemeinde-kodersdorf.de
Internet: www.kodersdorf.de

Neuer Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehren Kodersdorf, Särichen und Wiesa und neuer Ortswehrleiter für die Freiwillige Feuerwehr Kodersdorf

Am 24. November 2023 wählten die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren von Kodersdorf, Särichen und Wiesa ihre neue Gemeindeführung. Neuer Gemeindeführer ist Florias Süße und sein Stellvertreter ist Falk Fünfstück.

Der neue Ortswehrleiter von Kodersdorf ist Marcel Hempel und dessen Stellvertreter ist Max Großmann.

Herzlichen Glückwunsch und viel Kraft bei eurer ehrenamtlichen Tätigkeit. Unser Dank geht natürlich auch an unseren scheidenden Gemeinde- und Ortswehrleiter Andreas Flade, welcher diese Aufgabe über viele Jahre wahrgenommen hat.



Freiwillige Feuerwehr Kodersdorf Ortswehr Särichen erhält neues Feuerwehrfahrzeug

Am 3. November 2023 konnte das neue MLF an die Ortswehr Särichen übergeben werden. Es löst das 1998 in Dienst gestellte TSF-W ab. Das Fahrzeug wurde mit Hilfe des Landkreises auf Grund der Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie Feuerwehrförderung – RLFw angeschafft. Danke für euer Engagement und kommt gesund von euren Einsätzen zurück.



Freizeitgruppe Kegeln Kodersdorf

Kegelfreunde aufgepasst!

Wir haben mit dem Kegelbahnbesitzer folgende Termine vereinbart:



Wo? Auf der Kegelbahn „Gut Holz“ in Ludwigsdorf, Rothenburger Straße 178 auf 4-Bohle-Bahnen

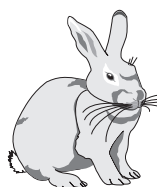
Wann? jeweils Montag von 19.00 bis 21.30 Uhr

2024	8. Januar	1. Juli
	5. Februar	5. August
	4. März	2. September
	8. April	7. Oktober
	6. Mai	4. November
	10. Juni	2. Dezember
		(lustiges Weihnachtskegeln)

Neue Teilnehmer – kein Problem – einfach kommen und mitmachen!

Gut Holz!

Ingrid und Siegfried L, Telefon 035825 60105



Kleintierzüchterverein Kodersdorf feiert seine Mitglieder und ein erfolgreiches Jahr 2023

Am 1. Dezember 2023 trafen sich die Mitglieder des KTZV Kodersdorf in ihrem Vereinsheim, um gemeinsam das vergangene Jahr ausklingen zu lassen.

Die Mitglieder schauten auf ein gutes Jahr zurück, obwohl die Absage der Tierkinderschau im Juni 2023 eine große Enttäuschung mit sich brachte. Die Nachwirkungen der Vogelgrippeauflagen zwangen uns zu dieser Entscheidung.

Dennoch schauen wir züchterisch positiv zurück, wenngleich einige Kaninchenzüchter erhebliche Verluste durch die Chinaseuche verbuchen mussten.

Im Oktober trafen wir uns zu einem gemütlichen Brunch und fuhren mit dem Kremser durch unser schönes Dorf. Mit Kuchen und Kaffee klang unser Vereinsvergnügen langsam aus und Jung und Alt machten sich wieder auf den Heimweg.

Unsere traditionelle Kleintierschau erwies sich wieder als Besuchermagnet weit über die Gemeindegrenzen hinaus. Viel Energie und Liebe steckten wir wieder in diese Veranstaltung.

Ein weiteres Highlight war der Besuch unseres Kindergartens am Freitag vor dem Schauwochenende. An verschiedenen Stationen informierten und zeigten wir viel Wissenswertes über Federvieh und Kaninchen. Es war für uns Mitglieder ein wirklich sehr schöner Vormittag. Ausdrücklich möchten wir uns bei den Kindern und Erzieherinnen für die tolle und liebevolle Herbstdekoration bedanken, die unsere Schau noch schöner machte.

Premiere hatte unser Verein mit der Durchführung einer Sonderschau am 11. und 12. November 2023. Eine Sonderschau ist eine Veranstaltung eines Sondervereins, der sich mit dem Fortbestand meist einer Rasse beschäftigt. In unserem Fall richteten wir die Sonderschau für den Sonderverein der Sachsen- und Zwerg-Sachsenhühner e. V. aus.

Auch diese Veranstaltung übertraf bei Weitem unsere Erwartungen. Das Besucher- und besonders das Medieninteresse an dieser extrem bedrohten Rasse war enorm. Die Erfolge der Züchter und somit der Sicherung des Bestandes dieser Rasse sind besonders lobenswert.

Hinter dem Erfolg stehen immer engagierte Menschen, die sich ehrenamtlich einbringen. Auch dass wir so ein schönes Vereinsheim unser Eigentum nennen und bewirtschaften können, haben wir unseren Mitgliedern zu verdanken. Viele von ihnen sind bereits vor vielen Jahren eingetreten. Grund genug, um Einige von ihnen zu ehren, welche ein besonderes Jubiläum feiern können.

Wir beglückwünschen unser ältestes Mitglied, Manfred Lange, der seit über 40 Jahren unseren Verein u.a. mit seinen handwerklichen Fähigkeiten unterstützt. Der Neunzigjährige ist bei jedem Arbeitseinsatz dabei. Vielen Dank lieber Manfred.

Krankenkasse bzw. Kostenträger
WIR SIND DAS GRÜNE ROT.
 Name, Vorname des Versicherten
ALLEN KUNDINNEN UND KUNDEN DER LINDEN-APOTHEKE NIESKY
 geb. am
 Kassen-Nr. Versicherten-Nr. Status
 Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum
 Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)
☒ GLÜCK 3-4 X TÄGLICH 10 TROPFEN
☒ ZUVERSICHT 2 X TÄGLICH EINE KAPSEL
☒ GEDULD BEI BEDARF EINE AMPULLE
 bbbh 2024 Abgabedatum in der Apotheke
 Bei Arbeitsunfall auszufüllen!
 Unfalltag Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer
 KOLLMER STRASSE 14 02906 NIESKY
 Linden Apotheke Niesky

Schreiben Sie uns Ihre Wünsche, Bestellungen und Anliegen über WhatsApp 03588 25290



datenschutzkonform über Superchat



Einfach scannen!

Mit unserem Fachwissen und Einfühlungsvermögen stehen wir Ihnen persönlich und vertrauensvoll bei allen Gesundheitsfragen zur Seite.

Das Team der Arztpraxis Drahonovsky wünscht allen ein frohes neues Jahr.

Achtung - Wir ziehen um !!!

Nach 30 Jahren Praxis Drahonovsky in Rothenburg sind wir

ab Sommer 2024 in Kodersdorf, Straße der Einheit 79

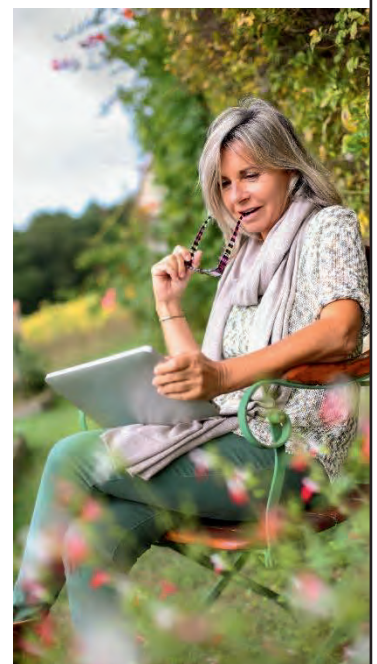
für Sie erreichbar.

Arztpraxis Drahonovsky

Technikbotschafter:innen in Rothenburg und Umgebung gesucht!

- Sie arbeiten gern im Ehrenamt und mit Erwachsenen ab 60 Jahren?
- Sie interessieren sich für digitale Medien und haben Lust auf Austausch?
- Nehmen Sie an einer Schulung zum/zur Technikbotschafter:in teil!

Alle Informationen unter: www.gemeinsam-digital.eu



Kontakt und Anmeldung bis 31.01.2024:

Herrn Martin Schuster: martin.schuster5@tu-dresden.de
 Tel.: 0351 463 391 52

Günter Renner und Lutz Golibruch engagieren sich seit über 50 Jahren im Kleintierzüchterverein. Lutz ist zudem seit über 26 Jahren unser Vorsitzender. Dass er unseren „Haufen“ so gut zusammenhält, dafür sind wir ihm alle sehr dankbar. Seit über 55 Jahren ist Eberhard Neu Mitglied. Herzlichen Glückwunsch und danke an alle vier für eure Treue und euren Einsatz für den Kleintierzüchterverein Kodersdorf, der 1922 in Rengersdorf gegründet wurde. Ohne euch wären wir nicht der Verein, der wir heute sind.



Unsere Tierkinderschau 2024 planen wir für den 1. Juni 2024 und die Kleintierschau soll am 2. und 3. November stattfinden. Bis dahin wünschen wir allen einen guten Start ins Jahr 2024, bleiben Sie gesund – auf ein Wiedersehen bei uns im Vereinsheim.

René Hoffmann, Kleintierzüchterverein Kodersdorf e. V.

Der SV Aufbau e.V. Kodersdorf präsentiert:

Winter-Workshop für Kids & Teens

20. Januar 2024, von 10.00 bis 12.00 Uhr

Selbstverteidigung für Kids

Altersgruppe: ab Einschulung bis 14 Jahre

Coach: WingTsun-Übungsleiter der WT-Kampfkunstschule-Görlitz

nähere Infos unter: www.wt-goerlitz.de/kids

Anmeldung und Informationen: kindersport@sv-aufbau-kodersdorf.de

Gemeinde Neisseaue

Telefon: 035820 60217, Fax: 035820 60218

E-Mail: info@gemeinde-neisseaue.de

Internet: www.neisseaue.de

Freie Fahrt für Winterdienstfahrzeuge

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
für die ungehinderte Erledigung der Winterdienstleistungen auf unseren Straßen bitten wir alle Autofahrer, ihre Fahrzeuge auf ihren Grundstücken zu parken oder zumindest so, dass eine Behinderung oder gar Beschädigung von Fahrzeugen ausgeschlossen werden kann.
Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

gez. Per Wiesner, Bürgermeister



Sprechstunde

Die Sprechstunde des Revierförsters Herrn Stefan Weigt, Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Oberlausitz, findet am **Dienstag, dem 9. Januar 2024, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Beratungszimmer des Bürgermeistersamtes, Dorfallee 31 in Groß Krauscha statt. Herr Weigt ist auch erreichbar unter der Funknummer: 0173 9616071. Änderungen werden rechtzeitig per Aushang am Gemeindeamt bekanntgegeben.

Munipolis – Ihre GemeindeApp

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
im Dezember 2023 haben alle Haushalte das Anmeldeformular für unsere GemeindeApp Munipolis erhalten. Wenn noch nicht geschehen, melden Sie sich gerne an und Sie erhalten kostenlos Informationen aus unserer Gemeinde, Feuerwehr, Kitas oder Vereinen direkt auf Ihr Handy. Über den sogenannten „Mängelmelder“ können Sie uns direkt mitteilen, wenn Sie z. B. defekte Straßenbeleuchtungen, illegale Müllablagerungen oder ähnliches in unserem Gemeindegebiet entdecken oder auch direkt Fragen an die Gemeinde stellen.

Mittels dem hier abgebildetem QR-Code können Sie die App installieren und die Gemeinde Neisseaue auswählen. Außerdem freuen wir uns über jeden Hinweis und Kommentar, um die App für alle in der Gemeinde zu einem hilfreichen Werkzeug werden zu lassen.



Download Munipolis:

Werden Sie ein Ortschaftsrats- oder Gemeinderatskandidat! – Informationsveranstaltung am Dienstag, dem 16. Januar 2024, 18.00 Uhr im Ortschaftszentrum Groß Krauscha

Sie möchten einen positiven Beitrag zu Ihrer Gemeinde leisten? Sie möchten die Möglichkeit haben, an Entscheidungen mitzuwirken und die Entwicklung Ihres Ortes aktiv mitzugestalten? Dann sollten Sie darüber nachdenken, sich als Kandidat für den Ortschaftsratsrat oder Gemeinderat aufstellen zu lassen. Wir laden Sie herzlich ein, an unserer Informationsveranstaltung am Dienstag, dem 16. Januar 2024, Beginn 18.00 Uhr, im Ortschaftszentrum Groß Krauscha teilzunehmen und den anwesenden Räten Fragen zu stellen.

Hier sind einige wichtige Punkte, die Sie dazu ermutigen könnten:

1. **Gemeinschaft und Mitbestimmung:** Als Mitglied des Ortschaftsrates oder Gemeinderates haben Sie die Chance, direkt an der Entwicklung und Verbesserung Ihrer Gemeinde mitzuwirken. Sie können Ihre Ideen einbringen, Vorschläge machen und aktiv an Entscheidungen teilhaben, die das Leben der Menschen vor Ort beeinflussen. Es ist eine Möglichkeit, die Gemeinschaft zu stärken und Ihre Mitbürger zu unterstützen.
2. **Lokale Anliegen und Interessen vertreten:** Als Ratsmitglied haben Sie die Möglichkeit, die Anliegen und Interessen Ihrer Mitbürger zu hören und zu vertreten. Sie können sich für bessere Infrastruktur, Bildungseinrichtungen, Freizeitangebote oder Umweltschutzmaßnahmen einsetzen. Indem Sie ihre Stimme erheben und Lösungen finden, können Sie positive Veränderungen in Ihrer Gemeinde bewirken.
3. **Verantwortung und Zusammenarbeit:** Die Position im Ortschaftsratsrat oder Gemeinderat erfordert Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Ratsmitgliedern. Sie werden in verschiedenen Themenbereichen mitarbeiten, Sitzungen besuchen, Anträge prüfen und an Diskussionen teilnehmen. Durch die Zusammenarbeit mit anderen engagierten Menschen können Sie gemeinsam nachhaltige Lösungen erarbeiten und das Gemeinwohl fördern.
4. **Demokratie und Teilhabe:** Als Ratsmitglied tragen Sie zur Stärkung der Demokratie bei, indem Sie den Bürgern eine Stimme geben. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Ideen und Visionen für Ihre Gemeinde vorzustellen und bei Entscheidungen mitzuwirken, die das Leben der Menschen vor Ort betreffen. Indem Sie sich aktiv beteiligen, fördern Sie die Teilhabe und das Vertrauen der Bürger in die lokale Politik.
5. **Persönliche Entwicklung und Erfahrung:** Die Rolle als Ortschaftsratsrat oder Gemeinderatsmitglied bietet Ihnen die Möglichkeit, persönlich zu wachsen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Sie können Ihre Führungsqualitäten verbessern, Ihr Netzwerk erweitern und neue Fähigkeiten entwickeln, die Ihnen auch in anderen Lebensbereichen von Nutzen sein können.

Wenn Sie daran interessiert sind, die Zukunft Ihrer Gemeinde mitzugestalten und aktiv Verantwortung zu übernehmen, dann erwägen Sie eine Kandidatur für den Ortschaftsratsrat oder Gemeinderat. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um etwas Positives zu bewirken und einen Unterschied zu machen!

Gehen Sie voran und engagieren Sie sich für Ihre Gemeinde!

*gez. Per Wiesner, Bürgermeister
sowie die Ortschaftsräte unserer Gemeinde*

Advent, Advent das erste Lichtlein brennt

Unter diesem Motto trafen sich am 5. Dezember 2023 die Senioren von Zodel und Deschka zu einer stimmungsvollen Adventfeier.

Als Gast nahm der Ortsvorsteher Herr Bruschwitz teil. In seiner kurzen Rede lobte er die ehrenamtliche Tätigkeit und war überrascht wieviel Senioren sich zu unserem Kaffeenachmittag eingefunden hatten. Nach dem Kaffee trinken überraschte uns die Theatergruppe der Grundschule Zodel mit einem Weihnachtsmärchen. Am Ende des Märchens sangen die Kinder und Senioren gemeinsam Weihnachtslieder.

Bei Glühwein und Weihnachtsplätzchen und einem kleinen Imbiss am Abend ließen wir den Abend ausklingen. Wir möchten allen fleißigen Helfern, der Theatergruppe und Sponsoren danken, die zum Gelingen unseres schönen Adventsnachmittags beigetragen haben.

Gleichzeitig wünschen wir allen ein gesundes, friedvolles neues Jahr.



Weihnachtliches Schulhofreiben 2023 – Nachlese

Schnee, eine angenehme Kälte und ganz viel Weihnachtszauber haben unser „Weihnachtliches Schulhofreiben“ am Freitag dem 8. Dezember 2023 zu einer sehr gelungenen und besinnlichen Veranstaltung gemacht. Was uns als Schulförderverein besonders freut, sind die wirklich vielen Gäste, die mit uns Zusammen einen wunderschönen Nachmittag erlebt haben. 150 Erwachsene und 100 Kinder hatten sich an Hand der im Vorfeld ausgeteilten Elternzettel angekündigt und auch Wort gehalten. So war auch die Turnhalle in der die Grundschulkinder ihr Weihnachtskonzert aufgeführt haben, Rappel voll.

Nach etwas mehr als einer Stunde Programm mit vielen Liedern und Vorführungen ging es dann hinaus auf den Schulhof, welchen viele fleißige Helfer vom Schulförderverein und einzelne Helferinnen und Helfer aus dem Kreis der Elternschaft bereits im Vorfeld in einen stimmungsvollen Weihnachtsmarkt verwandelt hatten. Bevor sich jedoch alle bei Bratwurst, Waffeln, Kinderpunsch und Glühwein stärken konnten, galt es noch den extra aufgestellten Weihnachtsbaum mit selbst gebasteltem Schmuck zu verzieren.

Ein Highlight auf dem Weihnachtsmarkt waren sicherlich die Verkaufsstände der vier Grundschulklassen. Hier konnten alle Gäste auf Entdeckungstour gehen und tolle Bastelleien, welche die Kinder zuvor im Klassenkollektiv selbst gefertigt hatten, erwerben. Alle hierbei erzielten Erlöse kamen dabei selbstverständlich direkt der jeweiligen Klassenkasse zu Gute, was die Kauflaune der Eltern, Großeltern und Gäste zusätzlich erhöhte. Die Weihnachtswichtel, Papierengel und -sterne, leckeren Plätzchen und filigranen Kerzenhalter waren aber auch wirklich schön anzusehen. Abgerundet wurde das Angebot durch einen Stand des Horts, welcher mit herrlich duftenden Trockenfrüchten und schmackhaften Schokoladenkreationen lockte, dem Weihnachtshonig-Stand von Familie Scheibe und dem zentralen Pavillon des Schulfördervereins unter dessen Dach im Akkord Bratwürste gegrillt, Waffeln gebacken und Getränke ausgeschenkt wurden.

Schön wars! Wir danken allen Helferinnen und Helfern die dieses gelungene weihnachtliche Schulhofreiben möglich gemacht haben. Ein besonderer Dank gilt hierbei auch den Mitgliedern des Schulfördervereins, die bereits lange im Vorfeld und weit nach der Veranstaltung die vielen unsichtbaren Handgriffe geleistet haben die für das Gelingen so einer Veranstaltung notwendig sind. Außerdem bedanken wir uns bei Technischer Handel Wolfram, bei der Bäckerei Sebastian Gisa, beim Kindergarten Zodel, dem SV Ludwigsdorf 48, dem SV Zodel 68, der freiwilligen Feuerwehr Zodel und dem Posaunenchor Zodel für die Unterstützung.

Wer neugierig geworden ist, kann unter:

<https://weihnachten.schulfoerdereverein-zodel.de>
weitere Impressionen von unserem weihnachtlichen Schulhofreiben erhaschen.



Wir hoffen, dass wir uns alle beim weihnachtlichen Schulhofreiben 2024 wiedersehen!

Euer Schulförderverein der Grundschule Zodel

FAMILIENANZEIGEN ... für jeden Anlass

Nutzen Sie unsere besonderen Angebote!

Geburt
Schulanfang
Jugendweihe
Konfirmation
Geburtstag
Jubiläum
Hochzeit ...

info@weitblickverlag.de | Tel. 0 35 88 / 29 44 346

Telefon: 03581 3827-0, Fax: 03581 382716
E-Mail: info@gemeindeschoepstal.de
Internet: www.schoepstal.net, www.gemeinde-schoepstal.de

Kindertagesstätte Sonnenhügel Kunnersdorf

Im Dezember heißt es in unserem Kindergarten wie jedes Jahr, mit allen Sinnen genießen. Der Auftakt dafür ist immer der Kunnersdorfer Weihnachtsmarkt, bei dem unsere Kinder mit ihren Liedern das ganze Dorf in Weihnachtsstimmung bringen dürfen. Der Adventskalender zaubert jeden Tag eine andere Überraschung hervor. Und so geschehen viele besondere Dinge im Advent. Ein Höhepunkt ist das Plätzchen backen. Unsere großen Kitakinder dürfen schon seit vielen Jahren in den Gerichtskreisch kommen und mit Koch Roland, welcher immer perfekt vorbereitet ist, die wundervollsten Weihnachtsplätzchen backen. Bei soviel Arbeit gibt es zwischendurch noch ein Püschchen mit leckerer Brause.



Wir möchten uns nochmals bei Roland und Valentin bedanken, die unsere Weihnachtsbäckerei wieder unterstützt haben.



Allen Kindern, Eltern, Großeltern, Geschwistern, allen Schöpstalern und Lesern wünschen wir ein gesundes neues Jahr.

Das Erzieherteam der Kita Sonnenhügel



Doch auch unsere Kleinsten können schon Plätzchen backen und diese waren in diesem Jahr wirklich ganz besonders. Sie waren nämlich grün. Denn über mehrere Wochen ging es bunt bei den Krippenkindern zu. Ein Farbprojekt brachte jeden Tag Abwechslung und Schwung zu den Kleinsten, denn unsere Welt ist bunt, ob es nun Kleidung, Lebensmittel, Spielzeug oder die Natur ist. Überall kann man Farben entdecken. Ja und am 13. Dezember 2023 besuchte uns höchstpersönlich der Weihnachtsmann. Da war die Freude richtig groß und die Aufregung natürlich auch. Ganz gespannt und brav lauschten die Kinder was der Weihnachtsmann, denn zu berichten hatte und die Spannung war groß, ob er denn auch etwas für jeden mitgebracht hat. Na klar hatte er das, da war auch die Erleichterung groß als ein jedes Kind ein Geschenk bekam. Und nicht nur das, auch für alle Kinder zusammen gab es neue Spielsachen, die natürlich sofort getestet werden mussten.



TSV Kunnersdorf e. V.

Aerobic – Badminton – Eishockey – Eislauf – Fußball – Gymnastik – Inline Hockey – Orientalischer Tanz – Tischtennis – Volleyball – Wandern/Touristik

12. ISES-CUP 2024

Sporthalle Windmühlenweg 6–8 in Görlitz
3. Februar 2023

8.30 Uhr bis ca. 12.00 Uhr F-Jugendturnier
13.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr C-Jugendturnier
17.45 Uhr bis ca. 22.00 Uhr Herrenturnier

Wir würden uns über zahlreiche Zuschauer freuen.
Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Wichtige Rufnummern

Polizei bzw. Notruf 110
Feuerwehr bzw. Rettungsdienst und Notarzt 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist zu **den sprechstundenfreien Zeiten** unter der bundesweiten kostenfreien Telefonnummer **116 117** für Patienten erreichbar.

Bereitschaftspraxis am Städtischen Klinikum Görlitz

Girbigsdorfer Straße 1–3, 02828 Görlitz

Allgemeinmedizinischer Behandlungsbereich Haus Z:

Mittwoch und Freitag: 15.00 bis 19.00 Uhr
Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr und
15.00 bis 19.00 Uhr

Kinderärztlicher Behandlungsbereich Haus C:

Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr

Bereitschaftspraxis am Krankenhaus Emmaus Niesky

Plittstraße 24, 02906 Niesky
Wochenende, Feiertage und Brückentage 9.00 bis 13.00 Uhr

Die Bereitschaftspraxen können während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden.

Für Sie ist der ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig, wenn es sich um eine Erkrankung handelt, mit der Sie normalerweise einen niedergelassenen Arzt in der Praxis aufsuchen würden (z. B. Grippe, Fieber oder Erbrechen), aber die Behandlung aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Tag warten kann.

Anmeldung Krankentransport 03571 19222
Allgemeine Erreichbarkeit IRLS/Feuerwehr 03571 19296
Sperren von Bankkarten, Kreditkarten, Handys 116 116

Die **SachsenEnergie** ist für **Strom und Gas** weiterhin Ihr Partner in Sachsen, und das rund um die Uhr sowie im Internet (www.sachsenenergie.de).

Service-Telefon der SachsenEnergie 0800 6686868
Service-Telefon der SachsenNetze 0800 0320010
Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880
Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

Endlich schnelles
Internet ab **19.95 €/mtl.**
bis zu **250 MBit/s**

SpeedOne



Jetzt anmelden unter:

0800 / 5 777 999

www.speedone.de

Speedloc Datacenter • Karl-Marx-Straße 13/14 • 02827 Görlitz
Telefon: 035822 - 61360 • E-Mail: info@speedone.de

STEINMETZBETRIEB DÖCKE & WENZEL GbR

Naturstein für Grabmale und Bau



Friedhofstraße 7b
02828 Görlitz
Tel.: 03581/312715
Fax: 03581/8737040

E-Mail: info@natursteinamfriedhof.de



Steinmetzmeisterbetrieb seit 1913

**Rudolf und Bärbel
REICHEL** GbR

02826 Görlitz
Grüner Graben 17
Tel. (03581) 314054
Fax (03581) 306828

E-Mail: steinmetz.reichel.gbr@gmx.de
Homepage: www.steinmetz-reichel-goerlitz.de

Individuelle Natursteinarbeiten
Grabmale • Restaurierung • Bau



Dipl.-Ing. (FH) **Steffen König**
Geschäftsführer

Erdarbeiten
Rohrleitungsbau
Pflasterarbeiten
Wasserbau
Abriss

Säricherer Straße 7 • 02923 Kodersdorf
Funktelefon 0171/8843580 • Tel. 035825/60503 • Fax 61401



**vermessungsbüro
andreas schlegel**

dipl.-ing. (fh)

öffentlich bestellter vermessungsingenieur
beratender ingenieur

spremberger straße 3 a • 02906 niesky
fon 03588 201194 • fax 03588 201110
info@vermessung-schlegel.de
www.vermessung-schlegel.de

365
NEUE TAGE
365 NEUE
CHANCEN

JETZT TOLLE
EINSTIEGSANGEBOTE
SICHERN!



**Angebot: 30 Tage/30,00 € – nur bis 31. Januar 2024
oder sofort Mitglied werden und 2 Monate gratis trainieren!**

bodyFITNESS
& GESUNDHEITS CLUB



bodyfitness & Gesundheitsclub

Im Neißer Park, 02828 Görlitz

Telefon: 03581 / 765 222

www.bodyfitgoerlitz.de

FITNESSCLUB
NIESKY



Fitnessclub Niesky

Fichtestr. 23a, 02906 Niesky

Tel.: 0 35 88 222 900

www.fitnessclub-niesky.de

Besuchen Sie das große Treppenstudio in Ihrer Region!



Montag bis Freitag
10.00 bis 17.00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat
9.00 bis 16.00 Uhr
Wir bitten um Terminvereinbarung!

**MESSE HAUS 2024 in Dresden –
WIR SIND DABEI!**
7. bis 10.3.2024 · Halle 2 Stand B25



JATZKE

Das Original

Neuteichnitzer Straße 36
02625 Bautzen
Telefon 03591 373333
www.Treppenbau-Jatzke.de